



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren

Umsetzung in der Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Unter Berücksichtigung der Gewährleistungen nach der Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie der Europäischen Union

RL 2013/33/EU

RL 2013/32/EU

1. erweiterte und aktualisierte Auflage • Juni 2022

A. M. Biechele, A. Zalewsky

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand: Juni 2022; 1. erweiterte und aktualisierte Auflage

Bildnachweis: S. 17 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Druck: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Inhalt

1. Gegenstand und Ziel des Konzepts	1
Was ist mit der Identifizierung von vulnerablen Personen gemeint und warum ist eine möglichst frühzeitige Identifizierung wichtig?.....	1
Wer ist im Kontext „Asyl“ für die Identifizierung von vulnerablen Personen zuständig und wie wirken sich potentielle Vulnerabilitäten auf das Asylverfahren aus?.....	1
Worum geht es in diesem Konzept und an wen richtet es sich?.....	3
2. Vorgaben gemäß Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie	4
2.1 Kreis der schutzbedürftigen Personen nach Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie.....	4
2.2 Garantien nach der Aufnahmerichtlinie.....	5
2.3 Garantien nach der Verfahrensrichtlinie.....	7
2.4 Fristen nach Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie.....	8
3. Berücksichtigung der Gewährleistungen nach der Aufnahmerichtlinie durch die Länder. 10	10
3.1 Überblick über die Identifizierungsmodelle der Länder.....	10
3.2 Identifizierungskonzepte der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin	11
3.2.1 Nordrhein-Westfalen.....	11
3.2.2 Berlin	12
3.3 Einzelverweise auf länderseitige Identifizierungsmodelle.....	13
4. Berücksichtigung der Garantien nach der Verfahrensrichtlinie durch das BAMF..... 15	15
Wo setzt der Identifizierungsauftrag des BAMF an?.....	15
Bei welchem Personenkreis kann aufgrund potentieller Vulnerabilität ein besonderer Unterstützungsbedarf im Asylverfahren bestehen?	15
Welche Identifizierungsinstrumente gelangen im Asylverfahren zur Anwendung?.....	15
4.1 Qualifikation / Einsatz von Sonderbeauftragten.....	16
4.2 Berücksichtigung von evtl. Vulnerabilitäten in den verschiedenen Verfahrensstadien.....	17
4.2.1 Asylverfahrensberatung	17
4.2.2 Antragsannahme durch das BAMF und Aktenanlage	18
4.2.3 Anhörung (inklusive Vorbereitung)	19
4.3 Vulnerable Personengruppen.....	25
4.3.1 Unbegleitete Minderjährige.....	26
4.3.2 Minderjährige im Familienverbund	30
4.3.3 Schwangere.....	33
4.3.4 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern.....	34
4.3.5 Geschlechtsspezifisch Verfolgte	35
4.3.6 Folteropfer und Opfer von Gewalt.....	41

4.3.7	Opfer von Menschenhandel.....	42
4.3.8	Ältere Menschen.....	45
4.3.9	Menschen mit Behinderung.....	46
4.3.10	Personen mit schweren Erkrankungen.....	47
4.3.11	Personen mit psychischen Erkrankungen.....	48
4.3.12	Analphabeten.....	50
4.4	Sonderverfahren.....	50
4.4.1	Flughafenverfahren nach § 18a AsylG.....	51
4.4.2	Beschleunigtes Verfahren nach § 30a AsylG.....	52
5.	Übermittlung personenbezogener Daten nach §§ 7, 8 AsylG	54
5.1	Datenübermittlung an das BAMF nach § 8 Abs. 1b AsylG.....	54
5.2	Datenübermittlung durch das BAMF nach § 8 Abs. 3 AsylG.....	56
5.2.1	an die Ausländerbehörden (S. 1 Nr. 1).....	56
5.2.2	an die Aufnahmeeinrichtungen (S. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 4).....	56
5.2.3	an die Strafverfolgungsbehörden (S. 1 Nr. 3).....	57

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AE	Aufnahmeeinrichtung
ArgeFlü	Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Aufn-RL	Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU)
AVB	Asylverfahrensberatung
bAE	besondere Aufnahmeeinrichtung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Buchst.	Buchstabe
DA-Asyl	allgemeine, interne Dienstanweisung Asyl
DA-AVS	allgemeine, interne Dienstanweisung Asylverfahrenssekretariat
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
EASO/EUAA	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen / Agentur der EU
FGM	weibliche Genitalverstümmelung
GG	Grundgesetz
grds.	grundsätzlich
GU	Gemeinschaftsunterkunft
gV	geschlechtsspezifisch Verfolgte
LASt.	Landesaufnahmestelle
MS	Mitgliedstaat
o.u.	offensichtlich unbegründet
OvM	Opfer von Menschenhandel
SoBe	Sonderbeauftragte
TuF	Traumatisierte und Folteropfer
UAbs.	Unterabsatz
UM	Unbegleitete Minderjährige
Verf-RL	Verfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)

1. Gegenstand und Ziel des Konzepts

Was ist mit der Identifizierung von vulnerablen Personen gemeint und warum ist eine möglichst frühzeitige Identifizierung wichtig?

Unter den in Deutschland ankommenden Schutzsuchenden¹ gibt es Personen, die eine besondere Verletzlichkeit aufweisen (sog. vulnerable Personen). Diese Verletzlichkeit, auch bezeichnet als Vulnerabilität, besteht – in vielen Fällen unabhängig vom Fluchthintergrund – aufgrund der persönlichen Situation der Betroffenen und kann spezielle Bedürfnisse sowohl im Rahmen der Aufnahme und Versorgung als auch bei der Möglichkeit, ein Asylverfahren zu betreiben, mit sich führen.

Damit dem betroffenen Personenkreis die benötigte Unterstützung zuteilwerden kann, ist es erforderlich, etwaige Einschränkungen und Bedürfnisse möglichst frühzeitig zu identifizieren und zu ermitteln, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Hierzu enthalten die Aufnahmerichtlinie² und die Verfahrensrichtlinie³ auf europäischer Ebene bestimmte Vorgaben. Dies betrifft beispielsweise die Beurteilung, ob und welche besonderen Bedürfnisse ein Schutzsuchender bei der Aufnahme hat (Art. 2 Buchst. k) i.V.m. Art. 21 und 22 Aufn-RL). Unter anderem aber auch die Prüfung, ob ein Antragsteller besondere Garantien zur Durchführung des Asylverfahrens benötigt (Art. 2 Buchst. d) i.V.m. Art. 24 Verf-RL und Erwägungsgrund 29 Verf-RL).

Konkret hat der Identifizierungsauftrag das Ziel, Vulnerabilitäten festzustellen und die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung der Betroffenen mit solchen Schutzsuchenden zu schaffen, die keine entsprechenden Einschränkungen aufweisen.

Wer ist im Kontext „Asyl“ für die Identifizierung von vulnerablen Personen zuständig und wie wirken sich potentielle Vulnerabilitäten auf das Asylverfahren aus?

In Deutschland sind die Länder für Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sowie medizinische Betreuung der Schutzsuchenden verantwortlich.⁴ Sie treten aufgrund ihres Versorgungsauftrages bereits frühzeitig und regelmäßig in Kontakt mit den Schutzsuchenden und können so in erster Linie dem bestehenden Identifizierungsauftrag im Sinne der Aufn-RL nachkommen.

Die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als verantwortliche Behörde für die Prüfung und Entscheidung des jeweiligen Asylantrages (§ 5 AsylG) beginnt hingegen erst mit der förmlichen Asylantragstellung (§ 14 AsylG). Für diesen Verfahrensabschnitt enthält die Verf-RL besondere Verfahrensgarantien zur Durchführung des Asylverfahrens. Hierdurch soll der betroffene Personenkreis in die Lage versetzt werden, während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus der Verf-RL in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können.

¹ Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird soweit möglich eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt, ansonsten findet die männliche Form Verwendung. Der Begriff „Sachbearbeitender“ umfasst sowohl Anhörerinnen und Anhörer als auch Entscheiderinnen und Entscheider. Der Begriff „Sprachmittler“ umfasst sowohl Sprachmittlerinnen als auch Sprachmittler“ und beinhaltet Dolmetschen und Übersetzen.

² Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) – im Folgenden: Aufn-RL.

³ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) – im Folgenden: Verf-RL.

⁴ §§ 44 ff. Asylgesetz i.V.m. den jeweiligen Landesaufnahmegesetzen zum Erstaufnahmeverfahren und den zugehörigen Durchführungsverordnungen – im Folgenden AsylG. Die materielle und medizinische Versorgung von besonders schutzbedürftigen Personen richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – im Folgenden: AsylbLG.

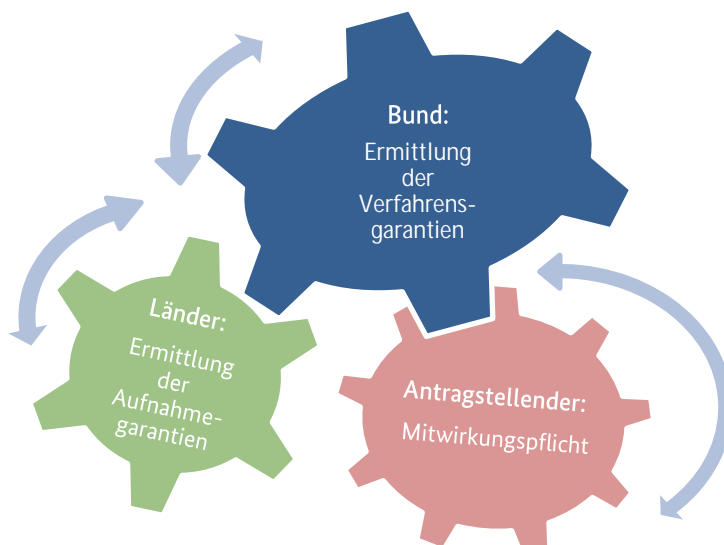
Der Identifizierungsauftrag des Bundes hat das Ziel, einen fairen Asylverfahrensablauf für den relevanten Personenkreis sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen und somit die Inanspruchnahme besonderer Verfahrensgarantien zu gewährleisten, bedarf es zunächst einer dahingehenden Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Informationen, ob bei einer Person die grundsätzliche Möglichkeit einer Vulnerabilität besteht. Hier sind die Länder für das BAMF im Rahmen des sich anschließenden Asylverfahrens wichtige Hinweisgeber in Bezug auf im Rahmen der Aufnahme festgestellte besondere Bedürfnisse oder potentielle Vulnerabilitäten.

Gleichwohl bleibt insbesondere für die asylrechtliche Entscheidung die Prüfung, ob eine potentielle Vulnerabilität tatsächlich besteht, der Sachverhaltsaufklärung durch das BAMF vorbehalten. Eine vorverlagerte (formale oder inhaltliche) Einstufung als tatsächlich vorliegende Vulnerabilität würde einer ergebnisoffenen Sachverhaltsaufklärung in der Anhörung entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse einer potentiell vulnerablen Person obliegt es dabei auch der Person selbst, in der Anhörung im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht glaubhaft die tatsächliche Existenz einer Vulnerabilität darzulegen. Das BAMF geht daher auch bei einer länderseitigen Meldung gemäß § 8 Abs. 1b AsylG bzw. bei anderweitigen Hinweisen bis zur Anhörung von einer potentiellen Vulnerabilität aus. Erst auf Grundlage des Sachvortrags in der Anhörung und des hier gewonnenen persönlichen Eindrucks von dem Antragstellenden sowie evtl. im weiteren Verfahrensverlauf hinzukommenden Erkenntnissen kann in der Gesamtschau eine Bewertung hinsichtlich des Vorliegens einer Vulnerabilität für die asylrechtliche Entscheidung erfolgen. Weil sich besondere Unterstützungsbedarfe abhängig von der individuellen Fallgestaltung im Laufe des Verfahrens ändern können und in die Prüfung auch die jeweiligen Verhältnisse im Herkunftsland des Antragstellenden einzubeziehen sind, wird das tatsächliche Vorliegen einer Vulnerabilität als einer unter mehreren zu berücksichtigenden Aspekten für einen eventuellen Schutzbedarf erst im Asylbescheid festgestellt.

D.h. bei Vulnerabilitäten wird dahingehend unterschieden, ob sie verfahrens- bzw. entscheidungsrelevant sind. Während Verfahrensgarantien schon aufgrund einer potentiellen Vulnerabilität bestehen und im Asylverfahren z.B. durch die Beteiligung eines Sonderbeauftragten (SoBe) Berücksichtigung finden, erfolgt die Bewertung hinsichtlich des Vorliegens einer Vulnerabilität erst im Asylbescheid.

Die Gewährung von Verfahrensgarantien dient somit der Durchführung eines fairen Asylverfahrens und ist im Wechselspiel zwischen der Pflicht des BAMF zur Sachverhaltsaufklärung und der Mitwirkungspflicht des Antragstellenden zu sehen, vgl. §§ 15, 24 und 25 AsylG; Art. 13 Abs. 1 Verf-RL (s. Abb. 1).

Abb. 1: Wechselspiel zwischen Amtsermittlungsprinzip und Mitwirkungspflicht des Antragstellenden



Worum geht es in diesem Konzept und an wen richtet es sich?

Im vorliegenden Konzept werden die zur Umsetzung des jeweiligen Identifizierungsauftrags nach Aufn-RL und Verf-RL relevanten europarechtlichen Vorschriften dargestellt. Darüber hinaus wird für den länderspezifischen Bereich der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung beispielhaft auf Identifizierungsmodelle einzelner Länder hingewiesen. Ferner werden für den spezifischen Bereich der asylrechtlichen Prüfung des BAMF Orientierungshilfen zur Identifizierung derjenigen Antragstellenden gegeben, die besondere Verfahrensgarantien benötigen.

In diesem Sinne versteht sich dieses Konzept als Nachschlagewerk in der Verfahrenspraxis, das es den Entscheiderinnen und Entscheidern erleichtern soll, besondere Schutzbedarfe zu erkennen und die für den jeweiligen Personenkreis festgelegten Verfahrensgarantien zu gewährleisten. Ferner ermöglicht es den Ländern und anderen Stellen, einen Einblick in die Verfahrenspraxis des BAMF zu erhalten.

2. Vorgaben gemäß Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie

Sowohl Aufn-RL als auch Verf-RL legen den besonderen Fokus auf die Identifizierung von besonderen Bedürfnissen bzw. Vulnerabilitäten bei Schutzsuchenden.

Im folgenden Abschnitt wird der jeweils in Aufn-RL und Verf-RL genannte Personenkreis dargestellt. Es schließt sich eine Auflistung der maßgeblichen Regelungsinhalte dieser Richtlinien an. Ferner wird auf die Zielrichtung des jeweiligen Identifizierungsauftrages in Länder- und Bundesamtszuständigkeit und die insoweit heranzuziehenden Identifizierungskriterien eingegangen.

2.1 Kreis der schutzbedürftigen Personen nach Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie

Die Aufn-RL zählt zu den besonders schutzbedürftigen Personen gemäß Art. 21 insbesondere:

- Minderjährige und unbegleitete Minderjährige (UM),
- Behinderte und ältere Menschen,
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer des Menschenhandels,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- Personen mit psychischen Störungen,
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Die Verf-RL sieht in Art. 2 Buchst. d) i.V.m. Art. 24 eine Prüfung vor, ob Antragstellende aufgrund ihrer eventuell eingeschränkten Fähigkeit zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach der Verf-RL besondere Verfahrensgarantien benötigen (Einzelfallprüfung; z.B. eine vorrangige Bearbeitung des Antrages gemäß Art. 31 Abs. 7 Buchst. b) Verf-RL). Gemäß Erwägungsgrund 29 Verf-RL benötigen Antragstellende unter Umständen besondere Verfahrensgarantien aufgrund:

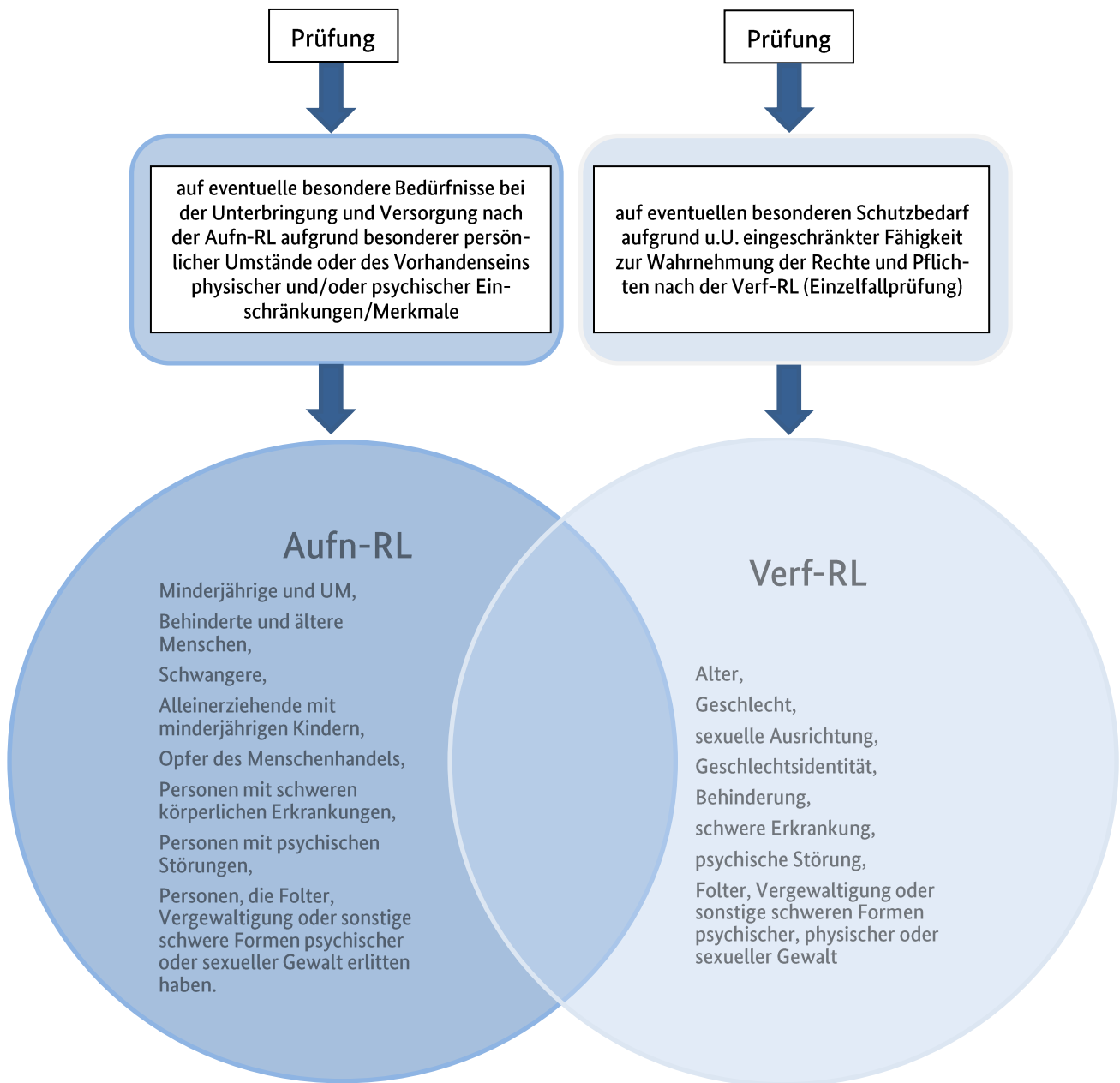
- ihres Alters,
- ihres Geschlechts,
- ihrer sexuellen Ausrichtung,
- ihrer Geschlechtsidentität,
- einer Behinderung,
- einer schweren Erkrankung,
- einer psychischen Störung oder
- infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt.

Zu beachten ist, dass die in Art. 21 Aufn-RL und Erwägungsgrund 29 Verf-RL genannten Personengruppen nicht identisch sind (s. Abb. 2). So werden Schwangere und Alleinerziehende als schutzbedürftig nach der Aufn-RL benannt, nicht jedoch nach der Verf-RL. Andererseits gehören zu den in Erwägungsgrund 29 der Verf-RL genannten Personen auch Antragstellende, die unter Umständen wegen ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität besondere Verfahrensgarantien benötigen, sie werden aber nicht ausdrücklich in der Aufn-RL genannt.

Die Aufzählungen in Art. 21 Aufn-RL bzw. Erwägungsgrund 29 Verf-RL sind jeweils nicht abschließend. Beispielsweise berücksichtigt das BAMF das Vorliegen einer Schwangerschaft im Rahmen der Anhörung unter anderem durch das häufigere Einlegen von Pausen, erforderlichenfalls mit

Gelegenheit zur Bewegung, oder das Anbieten von Trinkwasser bzw. wird einzelfallgerecht auf anderweitig bekundete Bedarfe der Antragstellerin eingegangen.

Abb. 2: Besonders schutzbedürftige Personen nach Aufn-RL und Verf-RL



2.2 Garantien nach der Aufnahmerichtlinie

<p>Nach Art. 2 Buchst. k) Aufn-RL ist ein „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ eine schutzbedürftige Person i.S.d. Art. 21, die besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser RL in Anspruch nehmen und den sich hieraus ergebenden Pflichten nachkommen zu können.</p>	<p>Art. 2 Buchst. k) Aufn-RL Definition „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“</p>
<p>Die Aufn-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten (MS) zu der Prüfung, ob besondere Bedürfnisse vorliegen und welcher Art diese sind (Art. 22 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 und 2 Aufn-RL). Nicht vorgeschrieben wird, in welcher Form</p>	<p>Art. 22 Aufn-RL Beurteilung der besonderen Bedürfnisse</p>

<p>diese Beurteilung zu erfolgen hat (Art. 22 Abs. 2 Aufn-RL). Dies belässt den Länderbehörden einen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung. Dabei ist die Beurteilung, ob ein „besonderes Bedürfnis“ vorliegt vom Einzelfall abhängig.</p> <p>Die Beurteilung, ob ein besonders Bedürfnis vorliegt, ist innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln (Art. 22 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 Aufn-RL). Aber auch, wenn besondere Bedürfnisse erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage treten, ist diesen Rechnung zu tragen (Art. 22 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 Aufn-RL).</p>	
---	--

<p>Zum Versorgungsumfang legt die Aufn-RL fest, dass besondere Bedürfnisse im Hinblick auf die materiellen Leistungen (Art. 17 Abs. 2 Aufn-RL), die Unterbringung (Art. 18 Abs. 3 Aufn-RL) und die Gesundheitsversorgung (Art. 19 Abs. 2 Aufn-RL) zu berücksichtigen sind. Schutzbedürftigen Personen i.S.v. Art. 21 Aufn-RL ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung zu gewähren. Namentlich sollen Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten die Behandlung – insbesondere Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung – erhalten, die in Anbetracht des ihnen zugefügten Schadens erforderlich ist (Art. 25 Abs. 1 Aufn-RL). Bei Minderjährigen ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen und ein der geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessener Lebensstandard zu gewährleisten (Art. 23 Abs. 1 Aufn-RL). Für unbegleitete Minderjährige muss so bald wie möglich ein Vertreter bestellt werden (Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Aufn-RL).</p>	<p>Art. 17 Aufn-RL Materielle Leistungen</p> <p>Art. 18 Aufn-RL Unterbringung</p> <p>Art. 19 Aufn-RL Medizinische Versorgung</p> <p>Art. 25 Aufn-RL Opfer von Gewalt und Folter</p> <p>Art. 23, 24 Aufn-RL Minderjährige, UM</p>
--	--

Hinweis:

Gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG können „sonstige Leistungen“ insbesondere gewährt werden, wenn sie für die Leistungsberechtigten i.S.d. § 1 AsylbLG im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts (Var. 1) oder der Gesundheit (Var. 2) unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten (Var. 3) oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich (Var. 4) sind.⁵ Insbesondere die Var. 4 – das Erfüllen einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht – ist für die Praxis der Sachbearbeitenden relevant, wenn im Rahmen der Prüfung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG eine vorgelegte medizinische Bescheinigung zu berücksichtigen ist. Für die Glaubhaftmachung einer Erkrankung im Rahmen der krankheitsbedingten Abschiebungsverbote befinden sich die Antragstellenden zunächst in der Darlegungslast gem. § 60a Abs. 2c S. 2 AufenthG. Die Übernahme der Kosten für das Ausstellen einer (fach-)ärztlichen Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Erkrankung im Asylverfahren fällt damit in den Zuständigkeitsbereich der Leistungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG.

In der Praxis spielen die Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG ferner eine wichtige Rolle, wenn es um die medizinische Versorgung von Personen mit besonderen Bedürfnissen geht. Denn im Mittelpunkt der Ansprüche auf „sonstige Leistungen“ zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 Abs. 1 AsylbLG stehen die Behandlungen chronischer Erkrankungen und dabei insbesondere Leistungen bei Behinderungen und/oder (chronischer) psychischer und seelischer Erkrankungen,⁶ dies beinhaltet bspw. auch

⁵ Siefert/Krauβ, 2. Aufl. 2020, AsylbLG § 6 Rn. 7.

⁶ Siefert/Krauβ, 2. Aufl. 2020, AsylbLG § 6 Rn. 39.

Psychotherapien. In Literatur⁷ und Rechtsprechung⁸ wird mehrheitlich vertreten, dass das in § 6 Abs. 1 AsylbLG eingeräumte Ermessen dahingehend auszuüben ist, dass für schutzbedürftige Personen i.S.d. Art. 21 der Aufn-RL ein Rechtsanspruch auf „unerlässliche“ oder „gebotene“ Versorgungsleistungen besteht.

2.3 Garantien nach der Verfahrensrichtlinie

<p>Gemäß Art. 2 Buchst. d) Verf-RL ist ein „Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt“, ein Antragstellender, der aufgrund individueller Umstände in seiner Fähigkeit eingeschränkt, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch zu nehmen und den sich hieraus ergebenden Pflichten nachkommen zu können. Genauer erläutert wird dies in Erwägungsgrund 29 der RL. Die beispielhafte Aufzählung der hierfür in Betracht kommenden Personengruppen aus Art. 21 Aufn-RL kann ergänzend herangezogen werden.</p>	<p>Art. 2 Buchst d) Verf-RL Definition „Antragsteller, der besonderen Verfahrensgarantien benötigt“</p>
<p>Die Verf-RL verpflichtet die MS innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz zu prüfen, ob ein Antragstellender besondere Verfahrensgarantien benötigt (Art. 24 Abs. 1 Verf-RL). In welcher Form diese Prüfung zu erfolgen hat, wird nicht vorgeschrieben. Die Prüfung kann in vorhandene nationale Verfahren und/oder in die Prüfung nach Art. 22 Aufn-RL einbezogen werden (Art. 24 Abs. 2 Verf-RL). Antragstellende, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, sollen von den MS eine angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Verfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können (Art. 24 Abs. 3 Aufn-RL). Aber auch, wenn erst in einer späteren Phase des Verfahrens Bedarfe hinsichtlich besonderer Verfahrensgarantien zutage treten, ist diesen Rechnung zu tragen (Art. 24 Abs. 4 Aufn-RL).</p>	<p>Art. 24 Verf-RL Prüfung des Bedarfes besonderer Verfahrensgarantien</p>
<p>Als „besondere Verfahrensgarantien“ sind alle Hilfsmaßnahmen zu verstehen, die den einzelnen Asylantragstellenden dazu befähigen sollen, seine Rechte und Pflichten im Rahmen eines fairen Asylverfahrens wahrzunehmen.</p>	<p>Begriffsbestimmung „besondere Verfahrensgarantien“</p>
<p>Die in Art. 12 Verf-RL vorgegebenen Garantien sind als Maßstab heranzuziehen. Die sich aus Art. 12 Abs. 1a und 1b sowie Art. 8 Abs. 1 Verf-RL ergebende Informations- und Belehrungspflicht ist zu beachten. Insbesondere ist das Verfahren in einer Sprache durchzuführen, die der Antragstellende (vernünftigerweise) verstehen kann. Bei der Durchführung von Anhörungen nach Art. 14 bis 17 und Art. 34 Verf-RL ist von der Erforderlichkeit der</p>	<p>Art. 12 Verf-RL Garantien für Antragsteller</p>

⁷ BeckOK SozR/Korff, 62. Ed. 1.9.2021, AsylbLG § 6 Rn. 3; Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, 7. Aufl. 2020, AsylbLG, § 6 Rn. 26 ff.; Siefert/Krauß, 2. Aufl. 2020, AsylbLG § 6 Rn. 18 ff.

⁸ Vgl. LSG NRW, Urt. v. 10.3.2008 – L 20 AY 16/07, BeckRS 2008, 53470; VG Düsseldorf, Urt. v. 25.4.2001 – 13 L 607/01, BeckRS 2001, 160180; VG Augsburg, Urt. v. 17.10.2000 – Au 3 K 99.1236, BeckRS 2000, 30404: mit abweichender Begründung, aber i.E. gleicher Rechtsfolge: Kluth, Die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen im System des europäischen und deutschen Migrationsrechts, ZAR 4/2020, S. 119 (123); BeckOK MigR/Decker, 9. Ed. 15.10.2021, AsylbLG § 6 Rn. 22 ff.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 1.2.2018 – L 8 AY 16/17 B ER - juris; VG Sigmaringen Urt. v. 2.4.2003 – 5 K 781/02, BeckRS 2004, 24541.

<p>Beiziehung eines Dolmetschers auszugehen, soweit eine Verständigung anderenfalls nicht gewährleistet werden kann. Diese Vorgabe ist mit § 24 Abs. 1 S. 2 und § 17 AsylG in nationales Recht umgesetzt.</p>	
---	--

<p>Die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen werden u.a. bei der Antragstellung (Art. 7 Verf-RL in Bezug auf Minderjährige), bei der Durchführung der Anhörung (Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) Verf-RL), bei der medizinischen Untersuchung (Art. 18 Verf-RL) sowie bei den Verfahrensgarantien (Art. 24 f. Verf-RL) berücksichtigt.</p> <p>Nationale Bestimmungen bestehen in Bezug auf die Handlungsfähigkeit von Asylantragstellenden mit § 12 AsylG sowie in Bezug auf die Anhörung mit § 25 AsylG.</p>	<p>Art. 7 Verf-RL Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen</p> <p>Art. 14 Verf-RL Persönliche Anhörung</p> <p>Art. 18 Verf-RL Medizinische Untersuchung</p> <p>Art. 25 Verf-RL Garantien für UM</p>
--	---

Welche Hilfsmaßnahmen darüber hinaus im Einzelnen in Betracht kommen, ist überwiegend einzel-fallbezogen zu klären bzw. nach Art der Einschränkung zu definieren.

2.4 Fristen nach Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie

<p>In Art. 22 Abs. 1 UAbs. 2 Aufn-RL wird den MS zur Feststellung des Vorliegens von besonderen Bedürfnissen eine „angemessene Frist nach Eingang eines Antrages auf internationalen Schutz“ gesetzt. Solche besonderen Bedürfnisse können in jedem Verfahrensstand auftreten und müssen entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Die „angemessene Frist“ kann nicht in Tagen oder Wochen definiert werden. Sie hängt vielmehr von Offensichtlichkeit und Art der Einschränkung ab. Beispielsweise wird ein ausländisches Kind oder ein offensichtlich minderjähriger ausländischer Jugendlicher vom zuständigen Jugendamt (vorläufig) in Obhut genommen (§ 42 bzw. § 42a SGB VIII), eine hochschwängere Frau kann sogleich in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Maßnahmen der Schwangerschaftsvorsorge erhalten. Problematisch sind solche Fälle, die nicht sofort erkennbar sind. Hier wird aber jeweils die Stelle des Erstkontakts die Ermittlung der Bedürftigkeit initiieren müssen.⁹ Die entscheidende Rolle kommt daher den Erstanlaufstellen, maßgeblich den EAE, zu.</p>	<p>Art. 22 Aufn-RL Frist zur Beurteilung des Vorliegens besonderer Bedürfnisse</p>
---	---

<p>Art. 24 Abs.1 Verf-RL bestimmt, dass das Vorliegen von besonderen Verfahrensgarantien innerhalb eines „angemessenen Zeitraums“ nach Antragstellung geprüft werden muss. Für die Beurteilung des „angemessenen Zeitraums“ wird den MS ein Ermessenspielraum eingeräumt. Art. 24 Abs. 4 Verf-</p>	<p>Art. 24 Verf-RL Frist zur Prüfung, ob besondere Verfahrens-garantien benötigt werden</p>
--	--

⁹ Vgl. Saborowski, Wie werden besondere Bedürfnisse nach der Aufnahme richtlinie ermittelt?, in: Asylmagazin 7-8/2014, S. 242 (243) sowie Schuster, Ein besonderes Bedürfnis – Das Beurteilungserfordernis des Art. 22 der Aufnahme richtlinie, in: Asylmagazin 7-8/2014, S. 235 (236).

RL bestimmt, dass die Garantien auch in einer späten Phase des Verfahrens berücksichtigt werden müssen.

Die Herausforderung hinsichtlich der Identifizierung besonderer Bedürfnisse der Antragstellenden im Asylverfahren ist grundsätzlich die Gleiche wie bei der Aufnahme. Sofern eine besondere Schutzbedürftigkeit oder eine Einschränkung sichtbar ist, kann diese unverzüglich im Verfahren berücksichtigt werden. Problematisch sind solche Vulnerabilitäten, die nicht sofort erkennbar sind. Welche Maßnahmen bei der asylrechtlichen Prüfung zur Identifizierung besonderer Vulnerabilitäten ergriffen werden, ist unter Ziff. 4. dargestellt.

3. Berücksichtigung der Gewährleistungen nach der Aufnahme richtlinie durch die Länder

Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick über die verschiedenen Identifizierungsmodelle der Länder gegeben. Die Zusammenstellung beruht auf den Antworten der Länder im Rahmen der Länderumfrage durch die Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) zum Thema „Screening Traumatisierung in der Erstaufnahme“ im Mai 2019 und der nachfassenden Länderumfrage zum „Erkennen von Vulnerabilitäten“ im Juli 2020.

Dieser Überblick liefert keine methodisch-systematische Übersicht der verschiedenen Identifizierungsmodelle der Länder, sondern stellt lediglich eine durch das BAMF vorgenommene Kategorisierung dar, die auf den Antworten der Länder beruht, mit dem Ziel einer Veranschaulichung und dem Versuch einer Systematisierung der Antworten aus den Länderumfragen. Anschließend werden die Identifizierungskonzepte der Länder Nordrhein-Westfalen (NRW) und Berlin detaillierter vorgestellt, um zu zeigen, welche konkreten Maßnahmen die Länder bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von schutzbedürftigen Personengruppen i.S.v. Art. 21 Aufn-RL ergreifen. Zudem erfolgt eine Übersicht mit länderseitig dem BAMF zur Verfügung gestellten Identifizierungsmodellen, die unter Ziff. 3.3. im Konzept aufgeführt und verlinkt sind.

3.1 Überblick über die Identifizierungsmodelle der Länder

Als Folge der föderalen Zuständigkeitsverteilung mit Verantwortlichkeit der Länder für die Unterbringung gemäß §§ 44 ff. AsylG erfolgt die Umsetzung der Identifizierungspflicht nach der Aufn-RL bundesweit uneinheitlich. Da ein einheitliches Identifizierungsverfahren gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, unterscheidet sich in der Praxis die Identifizierung von vulnerablen Personen zwischen den Ländern.

Basierend auf den Länderumfragen im Rahmen der ArgeFlü aus den Jahren 2019 und 2020¹⁰ konnte für die verschiedenen Identifizierungsmodelle der Länder folgende Kategorisierung in fünf Bereiche vorgenommen werden:

1. **Verschriftlichte Länderkonzepte** für die Identifizierung von vulnerablen Personen (**Berlin, Brandenburg, Niedersachsen**);
2. Zum Teil **Berücksichtigung** der Identifizierung von vulnerablen Personen in **Schutz- und Gewaltschutzkonzepten** (**Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein**);
3. **Verwendung von Früherkennungs-/Screening-Bögen**, zum Teil Identifikation durch medizinisches/psychologisches Fachpersonal (**Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt**);
4. **Soziale Begleitung** durch Nichtregierungsorganisationen oder **Identifikation durch niederschwellige psychosoziale Beratung vor Ort** und Verweis auf externe fachliche Beratung (**Bremen, Thüringen**);
5. Erstellung von **Länderkonzepten in Planung/Vorbereitung** (**Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz**).

¹⁰ S. Länderumfragen 2019, 2020 ArgeFlü_Zusammenfassung (Excel).

3.2 Identifizierungskonzepte der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin

Im Folgenden werden die Konzepte der Länder Nordrhein-Westfalen (NRW) und Berlin (BE) vorgestellt. Diese beiden Länderkonzepte wurden ausgewählt, da sie zum einen unterschiedliche Verfahren zur Identifizierung von vulnerablen Personen verwenden: NRW berücksichtigt Vulnerabilitäten im Rahmen des Landesgewaltschutzkonzepts, welches für alle EAE verbindlich ist und fördert psychosoziale Zentren. Berlin hat hingegen einen eigenen Leitfaden zur Erkennung von Vulnerabilitäten erstellt und setzt auf eine enge Vernetzung verschiedener Fachberatungsstellen. Zum anderen wird mit diesen beiden Ländern zumindest teilweise der Geographie und der unterschiedlichen Bevölkerungsstärke der Länder Rechnung getragen: NRW (West), Berlin (Nord/Ost); NRW (bevölkerungsreichstes Land), Berlin (Stadtstaat).

3.2.1 Nordrhein-Westfalen

Das Land NRW verfügt über ein sog. „Landesgewaltschutzkonzept“, das seit 2017 für alle Einrichtungen verbindlich ist. Dieses Konzept beruht auf zwei Säulen: Zum einen auf „präventiven Maßnahmen“, die mit Hilfe zahlreicher Leitlinien darauf abzielen, das Risiko von gewaltsamen Übergriffen in den Einrichtungen zu minimieren. Zum anderen auf „intervenierenden Maßnahmen“, welche konkrete Leitlinien für den Fall vorgeben, dass es bereits zu einer Gewaltanwendung gekommen ist bzw. diese angedroht wird.

Der Schwerpunkt des Konzepts liegt auf dem Verhindern von Gewalt.

Bei der Registrierung in den EAE werden Krankheiten der Schutzsuchenden anhand von Selbstauskunftsfragebögen und der medizinischen Erstuntersuchung ermittelt. Die Schutzsuchenden haben die Möglichkeit, bei gesundheitlichen Beschwerden Sanitätsstationen aufzusuchen, welche mit Allgemeinärzten besetzt sind, allerdings nicht durchgängig.

Schutzsuchende können sich mit gesundheitlichen Beschwerden auch an unabhängige Beratungsstellen oder Sozialbetreuer in den Unterkünften wenden. Diese versuchen, die Schutzsuchenden an spezialisierte Versorgungsmöglichkeiten weiterzuleiten, denn in den Einrichtungen gibt es bisher keine eigenen Behandlungsangebote.

Das Landesgewaltschutzkonzept verweist ferner darauf (s. dort S.15), dass in jedem Regierungsbezirk mindestens eine Einrichtung für ausschließlich besonders schutzbedürftige Personen geschaffen werden soll, welche auch Einzelzimmer zur Verfügung stellt.

In anderen Einrichtungen, sollen alleinreisende Frauen und LGBTI-Geflüchtete in separaten Gebäudeabschnitten untergebracht werden (s. dort S. 7). Das Landesgewaltschutzkonzept enthält auch Regelungen zur Fortbildung der Mitarbeitenden in den Landeseinrichtungen zur Unterbringung von vulnerablen Personen. Das Personal wird durch den jeweiligen Betreuungsverband durch Schulungen und Fortbildungen insbesondere für die Themen Traumatisierung und Gewaltprävention sowie das Erkennen von geschlechtsspezifischer/sexualisierter, homo- und transphober sowie häuslicher Gewalt sensibilisiert. Das Konzept sieht ferner vor, dass dieses geschulte Betreuungspersonal jederzeit für die Schutzsuchenden erreichbar sein und dies unter den Bewohnern bekannt sein soll (s. dort S. 17).

Das Land NRW fördert psychosoziale Zentren, daher ist die psychotherapeutische Versorgung für betroffene Personen in NRW vergleichsweise umfangreich. Allerdings ist die medizinische Versorgung während des Aufenthalts in den Landesunterkünften eingeschränkt.

3.2.2 Berlin

Das Land Berlin hat neben seinem „Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ (Stand: Dezember 2018) mit vertiefenden Arbeitsdokumenten einen „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ (Stand: August 2018) herausgegeben.

Der Leitfaden dient der Hinweisaufnahme im Land und bietet den Mitarbeitenden des Sozialdienstes des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) Informationen bei der Aufnahme von Hinweisen auf besondere Schutzbedürftigkeit. Zunächst erfolgt ein Einblick in die Vorgaben der Aufn-RL und deren Bedeutung für die Auslegung nationalen Rechts, insbesondere des AsylbLG. Darauf aufbauend werden in acht ausführlichen Themenblöcken einzelne Untergruppen besonders Schutzbedürftiger behandelt. Zu jeder vulnerablen Gruppe werden relevante Hintergrundinformationen gegeben, die dabei helfen können, im Gespräch erhaltene Informationen und Hinweise in ihrer Bedeutung bestmöglich einzuordnen. Darüber hinaus finden sich fast zu jeder Gruppe spezifische Indikatoren, die auf eine besondere Situation der Geflüchteten hinweisen können. Die einzelnen Blöcke enden mit möglichen bzw. häufigen Bedarfen der jeweiligen Gruppe und geben Hinweise auf die durch den Sozialdienst einzuleitenden Schritte.

Im Auftrag des Landes Berlin wird im Ankunftszentrum eine Erstdiagnosestelle mit Verweisberatung für Asylsuchende mit psychischen Störungen betrieben:

Werden bei der Erstberatung durch den Sozialdienst des LAF Anhaltspunkte für psychische Erkrankungen festgestellt, so wird den Betroffenen die Vorsprache bei dieser Stelle empfohlen, damit eine psychische Erkrankung zuverlässig erkannt bzw. eine mögliche Manifestierung einer derartigen psychischen Erkrankung verhindert werden kann. Aufgabe dieser Stelle ist es, eine frühzeitige Diagnosestellung durch Fachärzte anzubieten, die dann auch über die weitere Verfahrensweise, d.h. Therapie oder, wenn ausreichend, Beratungsangebote entscheiden. Der Betrieb dieser Erstdiagnosestelle für psychische Erkrankungen mit Verweisberatung erfolgt durch das Vivantes Zentrum für transkulturelle Psychiatrie im Auftrag des Landes Berlin über das LAF.

Darüber hinaus verfügt das Land Berlin über ein stark ausdifferenziertes psychosoziales und psychiatrisches Hilfe- und Unterstützungssystem, insbesondere für Menschen in Krisensituationen. Aus dem Landeshaushalt werden psychosoziale Fachkräfte gefördert, die als Teil der niedrigschwelligen Angebote des Psychiatrieentwicklungsprogramms mit Geflüchteten mit psychischen Auffälligkeiten, Erkrankungen und/oder Suchtverhalten arbeiten. Die hohe Vielfalt und Mehrsprachigkeit der psychosozialen Fachkräfte ist eine entscheidende Ressource, um den Zugang zu Schutzsuchenden herzustellen.

In vielen Fällen wird auch die Weiterleitung an eine entsprechende Fachberatungsstelle empfohlen,¹¹ insbesondere auch des Berliner Netzwerkes für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS). Durch das BNS bspw. werden in einem Erstgespräch unter Beteiligung eines Therapeuten bzw. Psychiaters, eines Sprach- und Kultur-Mittlers sowie eines Sozialarbeiters mit der betroffenen Person grundlegende Informationen zur Erstellung einer Anamnese (sozial, psychisch, physisch) erhoben. Hierüber wird eine Bescheinigung mit Diagnose nach ICD-10¹² und Beurteilung der möglichen Bedarfe erstellt (z.B. Einzelunterbringung, Übergang in medizinische Regelversorgung).

¹¹ Kontaktdaten dieser Einrichtungen können dem Leitfaden entnommen werden. Weitere Hintergrundinformationen und Arbeitshilfen, die bei Hinweisaufnahme eingesetzt werden können, sind einem Glossar zu entnehmen.

¹² Anm.10. Revision, German Modification (ICD-10-GM).

Der öffentliche Gesundheitsdienst Berlins (ÖGD) wirkt an Maßnahmen mit, welche präventive, diagnostische und therapeutische Ziele im Bereich Gesundheit und Pflege verfolgen, die zur Prävention, Stabilisierung und Wiederherstellung der körperlichen und seelischen Gesundheit erforderlich sind. Insoweit können auch von dieser Seite Bescheinigungen und Bestätigungen an das BAMF herangetragen werden, z.B. über das LAF (s. <https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/handlungsfelder/>).

Hinweis: Werden solche Bescheinigungen im Asylverfahren vorgelegt, können diese eine Indizwirkung im Hinblick auf das Vorliegen einer Vulnerabilität entfalten. Insbesondere können hieran anknüpfend in der Anhörung gezielte Fragen zu einer vorgetragenen Vulnerabilität gestellt werden oder diese i.R. der asylrechtlichen Entscheidung gewürdigt werden.

3.3 Einzelverweise auf länderseitige Identifizierungsmodelle¹³

- Berlin
 - Angekommen in Berlin: Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter;
 - Arbeitsdokument für die Verwaltung zum Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter;
 - Anhang zum Arbeitsdokument für die Verwaltung zum Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter.

Abrufbar unter: <https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/>

 - Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin für Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
Abrufbar unter: <https://www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/gefluechtete/>
- Brandenburg
 - Konzeption der Zentralen Ausländerbehörde für die Feststellung und die Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger i.S.v. Art. 21 ff. RL 2013/33/EU in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Landes Brandenburg
- Bremen
 - Das Gesundheitsprogramm für Flüchtlinge
 - Bremer Modell - Kurzfassung
- Hessen
 - Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen
- Niedersachsen
 - PROTECT – Fragebogen und Beobachtungen zur Früherkennung von Asylsuchenden mit traumatischen Erlebnissen
 - Gemeinsames Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für den Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen - Fortschreibung
- Nordrhein-Westfalen
 - Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

¹³ Ablageort „Länderkonzepte“: L:\DA-Asyl\Anl-Asyl.

Abrufbar unter: <https://www.mkffi.nrw/landesgewaltschutzkonzept-lgsk-nrw>

- Saarland
 - Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in der Landesaufnahmeeinrichtung (LAsE) in Lebach

 - Schleswig-Holstein
 - Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landes Schleswig-Holstein
- Abrufbar unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/InneresSicherheit/InformationenFluechtlinge/Downloads/SchutzkonzeptLandesunterk%C3%BCnfte.html>

4. Berücksichtigung der Garantien nach der Verfahrensrichtlinie durch das BAMF

Wo setzt der Identifizierungsauftrag des BAMF an?

Vulnerabilitäten und hieran anknüpfende besondere Bedürfnisse können in jedem Verfahrensstadium auftreten, müssen als potentiell vorhanden erkannt und angemessen berücksichtigt werden. Das BAMF ist sich dabei seiner besonderen Verantwortung sowohl hinsichtlich einer Identifizierung als auch im Umgang mit vulnerablen Personen bewusst.

Nach Maßgabe der Verf-RL obliegt es dem BAMF, zu prüfen, ob ein Antragstellender besonders schutzbedürftig ist und deshalb spezielle Verfahrensgarantien benötigt.

Die Sachverhaltsaufklärung nach § 24 Abs. 1 S. 1 AsylG umfasst auch die Ermittlung von besonderen persönlichen Umständen des Antragstellenden, die als Ausdruck einer besonderen Schutzbedürftigkeit (Verletzlichkeit, Vulnerabilität) einen speziellen Unterstützungsbedarf im Asylverfahren begründen können.

Bei welchem Personenkreis kann aufgrund potentieller Vulnerabilität ein besonderer Unterstützungsbedarf im Asylverfahren bestehen?

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)¹⁴ hat auf der Grundlage von Art. 2 Buchst. d) Verf-RL die folgende Arbeitsdefinition für den Begriff schutzbedürftiger Antragstellender (Antragstellendet mit speziellen verfahrenstechnischen Bedürfnissen) erarbeitet:

„Ein schutzbedürftiger Antragsteller ist ein Antragsteller, dessen Fähigkeit, seinen Fall zu verstehen und wirksam darzulegen oder in vollem Umfang an dem Verfahren teilzunehmen, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist.“¹⁵

Umfasst sind also Menschen, die einer besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge im Asylverfahren (insbesondere im Rahmen der persönlichen Anhörung) bedürfen.

Hintergrund kann z.B. die Berücksichtigung von Kindeswohlaspekten (insbes. bei UM) oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z.B. bei (erneut) drohender Zwangsbeschneidung von Mädchen/Frauen, LSBTI-Personen) sein. Auch können unter Umständen das Alter (sehr junge/alte Menschen) oder (physische oder psychische) Krankheit bzw. allgemeine Gebrechlichkeit einen besonderen Schutzbedarf auslösen sowie ferner ein individueller Verfolgungshintergrund von besonderer Schwere (z.B. Folteropfer, Opfer von Menschenhandel).

Welche Identifizierungsinstrumente gelangen im Asylverfahren zur Anwendung?

In diesem Abschnitt geht es darum, wie das BAMF seinem Identifizierungsauftrag nachkommt. Ausgehend von den etablierten Maßnahmen zur Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden wird hierzu erläutert, wie in den verschiedenen Verfahrensstadien des Asylverfahrens auf eventuelle Vulnerabilitäten eingegangen wird. Im Anschluss werden die einzelnen vulnerablen Personengruppen dargestellt.

Vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorschriften wird schließlich auf die Berücksichtigung der Verfahrensgarantien und den Umgang mit einzelnen vulnerablen Personengruppen in den Sonderverfahren nach § 18a AsylG und § 30a AsylG eingegangen.

¹⁴ Mit in Kraft treten der Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 am 19. Januar 2022 wurde das bisherige Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) zur Asylagentur der EU (EUAA).

¹⁵ EASO/EUAA-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“, Dezember 2014, Ziff. 1.2.5.

4.1 Qualifikation / Einsatz von Sonderbeauftragten

Alle Mitarbeitenden des BAMF werden entsprechend ihrer Funktion und der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben sensibilisiert und geschult:

- Interkulturelle Sensibilisierung / Diversity-Training;
- Alle Sachbearbeitenden werden während ihrer Einarbeitung für den Umgang mit vulnerablen Personengruppen verpflichtend in dem EASO¹⁶-Modul „Interviewing vulnerable persons“ geschult.
- Zudem besteht für diese Sachbearbeitenden die Möglichkeit, sich unter Einsatz nationaler Schulungen sowie der EASO¹⁷-Schulungsmodule zu SoBe für bestimmte vulnerable Personengruppen ausbilden zu lassen und hierdurch eine tätigkeitsspezifische Zusatzqualifikation zu erlangen.

Um den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Personen insbesondere im Rahmen der Prüfung und Entscheidung des jeweiligen Asylantrages gerecht zu werden, setzt das BAMF bereits seit 1996 SoBe für bestimmte vulnerable Personengruppen ein. Diese SoBe werden durch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen auf ihren Einsatz vorbereitet, d.h. sie werden in der Identifizierung von Vulnerabilitäten sowie im Umgang mit vulnerablen Personen besonders geschult. Aufgrund ihrer besonderen Qualifikation und Eignung sind sie in der Bearbeitung von Asylanträgen bestimmter Personengruppen oder Verfahren spezialisiert. Vor allem erfahrene SoBe sind aber auch Multiplikatoren – insbesondere, wenn es darum geht, Kollegen bei der Fallbearbeitung zu unterstützen, in denen die Übernahme der Verfahrensbearbeitung durch einen SoBe nicht verpflichtend vorgegeben ist.

Deutschland ist einer der Vorreiter in Europa, die ein solches Konzept implementiert haben.

Für folgende vulnerable Personengruppen sind SoBe im Einsatz:

- unbegleitete Minderjährige (UM) – seit 1996
- geschlechtsspezifisch Verfolgte (gV) – seit 1996
- Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber (TuF) – seit 1996
- Opfer von Menschenhandel (OvM) – seit 2012

Bei den eingesetzten SoBe handelt es sich um Sachbearbeitende mit Erfahrung in der Bearbeitung von Asylverfahren. Sie verfügen über spezielle rechtliche, herkunftsländerspezifische, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um im Hinblick auf Sachvorträge zum Verfolgungsschicksal besonders sensibel und einfühlsam vorgehen zu können. Sie werden nach europaweit einheitlichen und durch die EUAA empfohlenen Maßstäben sowie einer jeweils gruppenspezifischen nationalen Basisschulung geschult. Alle SoBe für UM werden verpflichtend in dem EASO¹⁸-Modul „Interviewing Children“ geschult. Die SoBe für gV werden verpflichtend im EASO¹⁹-Modul „Gender, Gender identity and Sexual Orientation“ geschult und die SoBe für OvM verpflichtend im EASO²⁰-Modul „Trafficking in human beings“. Die SoBe erhalten Unterstützung in der Aufgabenwahrnehmung durch ihre Referatsleitung.

Die SoBe werden in Asylverfahren vulnerabler Personen in unterschiedlichem Umfang beteiligt durch:

- ⇒ Beratung ihrer Kollegen,
- ⇒ teilweise oder vollständige Durchführung der Anhörung,
- ⇒ Durchführung von Anhörung und grds. Entscheidung,²¹

¹⁶ ab 19.01.2022: EUAA.

¹⁷ ab 19.01.2022: EUAA.

¹⁸ ab 19.01.2022: EUAA.

¹⁹ ab 19.01.2022: EUAA.

²⁰ ab 19.01.2022: EUAA.

²¹ s. im Einzelnen unter Ziff. 4.3: ab 19.01.2022: EUAA.

- ⇒ Koordination von ggf. erforderlichen Gutachteraufträgen,
- ⇒ Kontakt zu psychosozialen Zentren und Fachberatungsstellen.

Näheres regelt die DA-Asyl, Kap. „Sonderbeauftragte“.

4.2 Berücksichtigung von evtl. Vulnerabilitäten in den verschiedenen Verfahrensstadien

Nachfolgend wird die Ermittlung und Berücksichtigung von evtl. Vulnerabilitäten entlang der Aufgaben des BAMF, d.h. im Rahmen der Asylverfahrensberatung (AVB) sowie in den einzelnen Stadien des Asylverfahrens, dargestellt.

4.2.1 Asylverfahrensberatung

Im Zuge der Einfügung von § 12a AsylG wurde in 2019 die unabhängige und staatliche AVB eingeführt, deren Inanspruchnahme für die Antragstellenden freiwillig ist.

Neben der Beratung und der Informationsvermittlung zum Asylverfahren gehört auch die frühzeitige Identifizierung von asylverfahrens- und entscheidungsrelevanten Vulnerabilitäten zu einem der erklärten Ziele der AVB. Die Asylverfahrensberatenden werden vor ihrem Einsatz tätigkeitspezifisch sowie speziell im Hinblick auf das Erkennen von vulnerablen Personen geschult.

Die objektive und neutrale AVB umfasst ein zweistufiges Modell, bestehend aus einer allgemeinen Asylverfahrensinformation in Kleingruppengesprächen (Stufe 1) und einer freiwilligen individuellen Asylverfahrensberatung in Einzelgesprächen (Stufe 2).

Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie Alternativen zum Asylverfahren (einschließlich Rückkehrhinweisen) zur Verfügung gestellt.



Auf der zweiten Stufe wird eine individuelle AVB in Einzelgesprächen für alle Asylsuchenden und Asylantragstellenden angeboten – ab dem Zeitpunkt vor Antragstellung bis zum Abschluss des Behördenverfahrens mit dem Ziel der Information, Beratung und Unterstützung zum Asylverfahren.



Die Antragstellenden sollen so früh wie möglich mit der AVB der Stufe 1 erreicht werden, also noch vor der Aktenanlage beim BAMF. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird auch auf die Bedeutung von Vulnerabilitäten für Durchführung und Ausgang des Asylverfahrens hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch erklärt, dass Vulnerabilitäten keine Tabuthemen darstellen.

Ergeben sich im Rahmen der allgemeinen (oder der individuellen) AVB Hinweise auf eine potentielle Vulnerabilität einer Person, können – auf Grundlage einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung der beratenen Person – mittels Formblatts etwaige Vulnerabilitäten an das BAMF mitgeteilt werden:

- Intern von der AVB an den Bereich AVS (Asylverfahrenssekretariat) oder Asyl, damit Maßnahmen z.B. bezüglich des Einsatzes von SoBe erfolgen können;
- Extern von der AVB an das Land, damit z.B. Maßnahmen bei der Unterbringung erfolgen können.

Die Sachverhaltsaufklärung und somit die Bestätigung des Vorliegens einer Vulnerabilität findet jedoch erst im Rahmen der Anhörung und der daran anschließenden Würdigung des Vortrags im Rahmen der Gesamtschau statt.

Des Weiteren erfolgt im Rahmen der allgemeinen AVB der Hinweis auf sowie im Rahmen der individuellen AVB ggf. der Verweis an Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände und Fachberatungsstellen. Auf Arbeitsebene erfolgt außerdem eine enge Vernetzung der Asylverfahrensberatenden des BAMF mit Wohlfahrtsverbänden und Fachberatungsstellen.

4.2.2 Antragsannahme durch das BAMF und Aktenanlage

Mit Eingang der Mitteilung nach § 20 Abs. 2 AsylG (Art. 6 Verf-RL) erfolgt durch die Mitarbeitenden des AVS die Einsatzplanung für die Asylantragstellung.²² Ab diesem Zeitpunkt ist auch auf den Eingang von Hinweisen auf evtl. vorliegende Beeinträchtigungen oder Hinweise auf Vulnerabilitäten nach § 8 Abs. 1b AsylG seitens des Landes oder Dritter zu achten.²³

Bei Antragsannahme nimmt das AVS alle Dokumente, einschließlich der Bescheinigung über das Ergebnis der Erstuntersuchung und weiterer evtl. eingereichter ärztlicher und psychologischer Unterlagen (Atteste, Gutachten, Befundberichte) sowie Schriftstücke, die inhaltlich auf ärztliche oder psychologische Befunde Bezug nehmen, entgegen und scannt diese zur elektronischen Akte. Diese Unterlagen werden an den zuständigen Sachbearbeitenden weitergeleitet. Sofern ein zuständiger Sachbearbeitender zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, setzt das AVS die Verfahrenssteuerung Asyl (Akten- und Verfahrensmanagement) über die Besonderheiten im Verfahren in Kenntnis.

Gemäß § 8 Abs. 1b AsylG kann die zuständige Landesbehörde dort vorliegende personenbezogene Informationen über körperliche, seelische, geistige oder sonstige Sinnesbeeinträchtigungen an das BAMF übermitteln, sobald diese vorliegen. Für die Praxis bedeutet dies, dass im Falle einer Information nach § 8 Abs. 1b AsylG (Meldebogen²⁴), die beim BAMF noch vor beabsichtigter Anhörung eingeht, diese zunächst mit dem Indizierbegriff „Behoerd_Gesundinfo_vor_Anhoer“ als referenzierte Mappe zur (Vor-)Akte einzuscannen ist und diese dem für die Anhörung zuständigen Sachbearbeitenden unverzüglich weiterzuleiten ist; bei elektronischer Übersendung des Meldebogens nach § 8 Abs. 1b AsylG kann dieser in eine referenzierte Mappe zur (Vor-)Akte importiert werden.

⇒ Sollten bis zum Anhörungstermin weitere Informationen (z.B. zum Vorliegen einer Erkrankung) eingehen, werden diese ebenfalls mit dem Aktenzeichen versehen, eingescannt und in den MA-RiS-Arbeitskorb des zuständigen Sachbearbeitenden verfügt. Eingescannte Schriftsätze und

²² Abweichend in Verfahren von UM, s. 4.3.1.

²³ Anm.: Einige Länder schicken alle notwendigen Unterlagen vorab per Post oder Kurier.

²⁴ s.u. „Übermittlung personenbezogener Daten nach §§ 7, 8 AsylG“

Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn diese auf die korrekte, vollständige und qualitätsgesicherte Scannung geprüft wurden.

- ⇒ **Wichtig:** Sofern Anhaltspunkte auf eine psychische Erkrankung vorliegen, die Zweifel an der Handlungsfähigkeit des Antragstellenden begründen, ist die DA-AVS (Wirksamkeit der Antragstellung) zu beachten. Ggf. ist keine Verfahrensakte anzulegen und zu klären, ob bereits durch die zuständige AE oder Ausländerbehörde (ABH) ein Betreuungsverfahren eingeleitet oder bereits ein Betreuer bestellt wurde.

Auf Verfügung des Sachbearbeitenden werden besondere Vorgaben bei der Terminvergabe berücksichtigt insbesondere Sprachmittelnde und Sachbearbeitende eines bestimmten Geschlechts. Ein erweiterter Einsatz von Begleitern bei der Anhörung zur moralischen/psychischen Unterstützung ist möglich (Teilnahme des Vormunds bei UM obligatorisch).

Zudem ist im Rahmen der Verfahrensbearbeitung durch das AVS auf Angaben des Antragstellenden oder sonstige Hinweise bezüglich des Vorliegens eventueller Vulnerabilitäten zu achten.

4.2.3 Anhörung (inklusive Vorbereitung)

Im Zentrum der asylverfahrensrechtlichen Prüfung steht die Anhörung, in welcher der entscheidungsrelevante Sachverhalt ermittelt und im Anhörungsprotokoll festgehalten wird. Die sorgfältige Vorbereitung ist für eine strukturierte Durchführung der Anhörung besonders wichtig. Denn ein in qualitativer Hinsicht aussagekräftiger Sachvortrag (einschließlich der Erfassung etwaiger Nachweise) bildet die Grundlage für die zu treffende Entscheidung über den Asylantrag.

Vorbereitung der Anhörung

Zur Vorbereitung des Falls sind alle bereits in diesem frühen Verfahrensstadium verfügbaren Informationen zu berücksichtigen. Insbesondere die durch die Landesbehörden gemäß § 8 Abs. 1b AsylG übermittelten Meldungen zu personenbezogenen Informationen über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen sind für die Vorbereitung der Anhörung in personeller und struktureller Hinsicht wichtig. Häufig legen Antragstellende oder Rechtsanwälte Unterlagen (z.B. ärztliche Bescheinigungen, Stellungnahmen von Fachberatungsstellen) zum Nachweis besonderer verfahrensrechtlicher Bedürfnisse vor. Diese Informationen bilden die Grundlage für eine möglichst umfassende Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf etwaige besondere persönliche Umstände eines Antragstellenden und hieraus folgender spezieller verfahrenstechnischer Bedürfnisse.

Über das weitere Vorgehen bezüglich der zur Akte gelangten Unterlagen und Informationen entscheidet der Sachbearbeitende mit Blick auf die Vorbereitung und Durchführung der Anhörung einzelfallgerecht:

- Ggf. Sprachmittelnder eines bestimmten Geschlechts, Bereitstellung besonderer Hilfsmittel, Ansatz eines größeren Zeitrahmens, Abgabe des Falls an SoBe etc.;
- Originaldokumente werden dem Antragstellenden wieder ausgehändigt (s. DA-Asyl, Kap. „Ärztliche und psychologische Unterlagen“);
- Vormündern und Bevollmächtigten ist Akteneinsicht nach Maßgabe von § 29 VwVfG zu gewähren. Darüber hinaus ist Akteneinsicht nur nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zu gewähren;
- Vertreter und Bevollmächtigte sind grundsätzlich zuzulassen und müssen bei UM anwesend sein (§ 25 AsylG). Weitere Personen i.S.d. § 25 Abs. 6 AsylG sollen bei festgestellter Vulnerabilität auf Bitte des Antragstellenden zugelassen werden.

Beispiel: Bei geistigen und starken körperlichen Behinderungen kann eine Vertrauensperson eine große Unterstützung für die Verständigung zwischen Sachbearbeitendem und der behinderten Person sein, da sie deren Aussageverhalten und Fähigkeiten besser kennt. Auf das Vorliegen besonderer Umstände, welche weitergehende Schutz- bzw. Unterstützungsmaßnahmen erforderlich machen können, ist stets zu achten.

Durchführung der Anhörung

Zu Beginn der Anhörung werden dem Antragstellenden Sinn und Zweck sowie Ablauf des sich anschließenden Gespräches erläutert. Grundsätzlich ist für eine vertrauensvolle und sichere Gesprächsatmosphäre zu sorgen. Ein Hinweis auf die vertrauliche Behandlung der Gesprächsinhalte ist insbesondere bei vulnerablen Personen wichtig. Dies gilt auch mit Blick auf die Neutralität und Verschwiegenheitspflicht des anwesenden Sprachmittelnden.

Ggf. wird nachgefragt, ob der Antragstellende sich gesundheitlich zur Durchführung der Anhörung in der Lage fühlt bzw. etwaige Krankheiten vorliegen, wegen derer der Antragstellende in ärztlicher Behandlung ist (im Hinblick auch auf die Einnahme von Medikamenten).

Besonders schutzbedürftigen Personen ist in der Anhörungssituation der notwendige Zeitrahmen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung dem Einzelfall entsprechend sensibel und verständnisvoll vorzugehen.

Beispiel:

- Minderjährige müssen kind- bzw. altersgerecht angehört werden, dazu gehört auch die Bereitstellung nonverbaler Hilfsmittel (z.B. Zeichenutensilien) falls erforderlich;
- Personen, die sich aufgrund von körperlichen, intellektuellen oder psychischen Ursachen nur eingeschränkt artikulieren können, sind ggf. Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Umstände der besonderen Schutzbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Anhörung bekannt sind, sollen die Anhörungen durch die SoBe der jeweiligen Fachrichtung durchgeführt werden.²⁵

Stellt sich eine besondere Schutzbedürftigkeit erst während der Anhörung heraus, ist ggf. eine Weiterleitung an eine Fachberatungsstelle zu veranlassen. Die EAE (sofern dort noch eine Wohnpflicht besteht) oder die ABH sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 AsylG darüber zu informieren.

Verschiedene Maßnahmen zur Vorbereitung sowie Durchführung der Anhörung sind im **EASO²⁶-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“** dargestellt. Dies umfasst auch Informationen zu den häufiger auftretenden Kategorien von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Der Leitfaden kann [hier](#) abgerufen werden.

Kriterien zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit und Ermittlung von nicht sichtbaren Vulnerabilitäten

Die Frage der Identifizierung, also der Feststellung, ob und in welchem Umfang eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben ist, ist außerordentlich komplex.

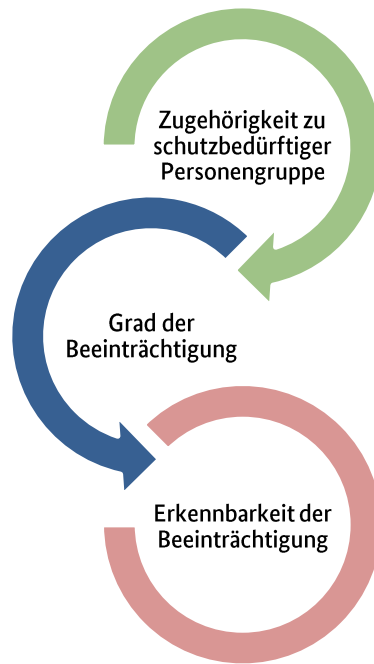
Sie hängt zum einen davon ab,

- ob die Person mindestens einer der in der Aufn-RL und Verf-RL aufgeführten (nicht abschließenden) Gruppen angehört,
- vom Grad der Beeinträchtigung
- und von der Erkennbarkeit dieser Beeinträchtigung (s. Abb. 3).

²⁵ In Verfahren von UM erfolgt die Durchführung der Anhörung und grds. auch die Entscheidung durch einen SoBe UM.

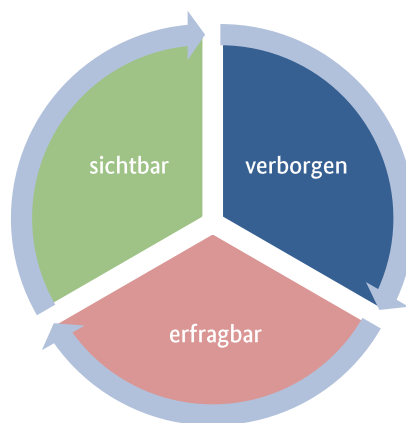
²⁶ ab 19.01.2022: EUAA.

Abb. 3: Identifizierungskriterien



Vor allem die Identifizierung verborgener (d.h. nicht sichtbarer) potentieller Vulnerabilitäten stellt eine besondere Herausforderung dar (s. Abb. 4). Dies erfordert neben Sensibilität (im Hinblick auf die Körpersprache – non-verbale Signale) und Einfühlungsvermögen in die Situation des Antragstellenden einen gewissen zeitlichen Faktor, um ein Vertrauensverhältnis zu der betroffenen Person aufbauen zu können. Insbesondere bei geschlechtsspezifischem Bezug kann die Person zunächst darin gehemmt sein, eine Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität/Orientierung von sich aus anzusprechen. Insoweit bedarf es des erwähnten besonderen Einfühlungsvermögens von Seiten des Sachbearbeitenden. Diese Eigenschaften bilden die Voraussetzung, um im Hinblick auf nicht sichtbare Vulnerabilitäten Zusammenhänge erfragen und hierdurch den Sachverhalt in der Anhörung vollständig erfassen zu können.

Abb. 4: Sichtbare und verborgene potentielle Vulnerabilitäten



Berücksichtigung von möglichen Kommunikationshemmnissen in der Anhörung

Weil sich die Verletzlichkeit einer Person auf die Anhörung auswirken kann, ist ein Bewusstsein des Sachbearbeitenden dafür wichtig, dass der Antragstellende in der Schilderung von sensiblen Sachverhalten gegenüber einer fremden Person, zumal von deren Einschätzung die Entscheidung über den Asylantrag abhängt, gehemmt sein kann. Die Überwindung solcher Hemmungen und eine Öffnung

des Antragstellenden kann z.B. durch den Hinweis auf den vertraulichen Umgang mit den Anhörungsinhalten unterstützt werden. Wichtige weitere vertrauensbildende Maßnahmen sind z.B. eine neutrale bzw. unvoreingenommene und zugewandte Haltung dem Antragstellenden gegenüber (empathische Annäherung). Zudem führt die Erläuterung von Gegenstand und Ziel der Anhörung sowie einzelner Verfahrensschritte dazu, dass Verfahrensabläufe für den Antragstellenden besser nachvollziehbar sind.

Der Sachbearbeitende sollte sich darüber im Klaren sein, dass es Opfern von traumatischen Erfahrungen besonders schwerfallen kann, Einzelheiten zu ihrem Antrag auf internationalen Schutz darzulegen. Die Schwierigkeit beruht auf der Art der Erfahrungen, die geschildert werden müssen, und auch auf etwaigen vorherigen Erfahrungen, die der Antragstellende bereits mit Amtspersonen gemacht haben könnte. Wenn der Sachbearbeitende bereits bei der Vorbereitung auf die Anhörung feststellt, dass der Antragstellende Opfer solcher schwerwiegenden Formen von Gewalt geworden ist oder Anzeichen eines Traumas erkennen lässt, sollte er dieses Wissen in der Anhörung berücksichtigen und sich besonders rücksichtsvoll und sensibel verhalten. Wichtig ist auch ein Bewusstsein dafür, dass der Antragstellende zu einigen traumatischen Erlebnissen unter Umständen keine Angaben machen kann oder will.²⁷

Eine gute Vorbereitung der Anhörung umfasst neben der Kenntnis der verfügbaren Informationen zur Situation im HKL auch ein Bewusstsein dafür, dass die Bereitschaft bzw. die Fähigkeit des Antragstellenden, sich in der Anhörung zu öffnen, durch die individuelle kulturelle Prägung beeinflusst sein kann. Bspw. ist aus arabischen Ländern bekannt, dass das Thema „psychische Gesundheit“ oftmals stigmatisiert ist, was dazu führen kann, dass Angst und Scham eine Öffnung zumindest erschweren.

Um Missverständnisse aufgrund kulturell geprägter Annahmen, Werte oder Erwartungen zu vermeiden, sind Selbsterkenntnis und Selbstreflexion erforderlich. Diese sind Voraussetzung dafür, die eigene Haltung sowie verbale und nonverbale Kommunikation zu ermitteln und zu entscheiden, wie diese verändert werden können. Werden die genannten Verhaltensweisen außer Acht gelassen, kann dies die offene und vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zerstören oder sich negativ auf das Ergebnis der Anhörung auswirken.²⁸

Eine zusätzliche Herausforderung in der Anhörung ist die Sprachbarriere zwischen Antragstellendem und Sachbearbeitendem, weshalb die Kommunikation über einen Sprachmittelnden erfolgen muss. Die Mitwirkung einer weiteren fremden Person in der Anhörung kann die Hemmungen des Antragstellenden davor, sich zu öffnen, noch verstärken. Auch insoweit bedarf es deshalb vertrauensbildender Maßnahmen, wie der Vorstellung des Sprachmittelnden, der Erklärung der Aufgabe/Funktion des Sprachmittelnden in der Anhörung, dem Hinweis auf die Neutralität, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit des Sprachmittelnden in seiner Funktion als reiner Sprachmittler.

Ist im Verlaufe der Anhörung die Kommunikation gestört und eine vernünftige Fortsetzung des Gesprächs nicht möglich, hat es sich in der Praxis als hilfreich erwiesen, den Kommunikationsprozess selbst zu thematisieren. Dies geschieht mittels sog. Metakommunikation, d.h. der „Kommunikation über die Kommunikation“.

Bei der Metakommunikation wird die Art und Weise, wie Sender und Empfänger miteinander umgehen und kommunizieren, beleuchtet. Die Gesprächsebene wird dabei verlassen und der Gesprächsprozess wird aus der Vogelperspektive (Metaebene) betrachtet. Aus dieser übergeordneten Sicht wird

²⁷ Vgl. EASO/EUAA-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“, Dezember 2014, Ziff. 1.2.5.

²⁸ EASO/EUAA-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“, Dezember 2014, Ziff. 3.1.3.

beschrieben, wie das Gespräch verläuft, d.h. wie der Umgang untereinander empfunden wurde, wie bestimmte Äußerungen gemeint waren bzw. interpretiert wurden und wie sich das Gespräch entwickelt hat. Metakommunikation verlangt jedoch den Mut und die Bereitschaft, die eigene Wahrnehmung zu offenbaren und zu reflektieren. Die Metakommunikation dient als ein sprachliches Instrument zur Auflösung von Konflikten und Missverständnissen und ist insbesondere ein hilfreiches Instrument in der interkulturellen Kommunikation. Zur Veranschaulichung des theoretischen Konzepts der Metakommunikation wird [hier](#) auf einen Leitfaden verlinkt, der auch ein Alltagsbeispiel enthält.

Im Zusammenwirken zwischen Sachbearbeitendem und Antragstellendem spielen sowohl verbale als auch nonverbale Signale eine Rolle, die sich auf eine gelungene Kommunikation auswirken können. Die richtige Handhabung von nonverbalen und verbalen Kommunikationsstrategien wird den Antragstellenden dazu ermutigen, weiter zu sprechen, und trägt dazu bei, dass die Schilderung noch ausführlicher wird. Hierdurch kann auch die Ermittlung von besonderen Vulnerabilitäten erleichtert werden.

Beispiele für ermutigende Kommunikation durch den Sachbearbeitenden:

Nonverbal	Verbal
<ul style="list-style-type: none"> - Dem Antragstellenden durch Gestik (Handflächen nach oben, in seine Richtung weisend als Aufforderung zu sprechen), Mimik (offen, freundlich, zugewandt; Kopfnicken als Signal der Aufmerksamkeit) oder kleine neutrale Äußerungen („hm“, „ich verstehe“, „in Ordnung“) signalisieren, dass er volle Aufmerksamkeit genießt (aktives Zuhören); - Schweigen als Kommunikator einsetzen; - Gestik, Mimik des Antragstellenden spiegeln. 	<ul style="list-style-type: none"> - Freien Sachvortrag zulassen, sodann mit offenen Fragen an relevante Inhalte anknüpfen und mit geschlossenen Fragen enden; - Äußert sich Unsicherheit beim Antragstellenden dadurch, dass er seinen Vortrag unterbricht, abwarten, ob er sich sammelt und fortfährt; anderenfalls durch kurze Wiederholung/Anknüpfen signalisieren, dass dem Vorbringen gefolgt wird; Verständnis äußern und ermuntern, gezielt am letzten Punkt des Vortrags anzusetzen.

Beispiele für hemmende Kommunikation:

Nonverbal	Verbal
<ul style="list-style-type: none"> - Abgelenkt-Sein, nervöse Körperbewegungen, Anspannung signalisieren Desinteresse, Zeitdruck, Unwohlsein mit der Gegenwart des Antragstellenden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Antragstellenden ins Wort zu fallen ist unhöflich und wirkt sich negativ auf das Vertrauensverhältnis aus; - Geschlossene Fragen in einer frühen Anhörungsphase können dazu führen, dass die asylrelevanten Inhalte nicht (vollständig) ermittelt werden; - Suggestivfragen werden unter Umständen von besonders verletzlichen Antragstellenden unreflektiert aufgenommen und vermitteln ein falsches Bild vom Geschehen.

Umgang mit körperlichen (Stress-)Signalen unter Hinweis auf Ermittlungstechniken

Unter Umständen kann ein Antragstellender Schwierigkeiten bei der schlüssigen und konsistenten Schilderung von Erlebnissen haben (z.B. aufgrund der eigenen Bewältigungsprozesse). Die

Verdrängung als psychischer Verarbeitungsprozess kann den „Zugang zum Erlebten“ verhindern. Wird in der Anhörung erstmals von dem Erlebten berichtet, kann der Antragstellende dies als erneutes Durchleben der Situation wahrnehmen. Dies kann sich in körperlichen (Stress-)Signalen äußern. Bei Wahrnehmung entsprechender Signale ist es besonders wichtig, die Aufmerksamkeit des Antragstellenden auf das Hier und Jetzt zu lenken und das Gefühl von Sicherheit und Kontrolle zu vermitteln.

Non-verbale (Stress-)Signale können z.B. sein:

- Nervosität,
- Schwitzen,
- weit geöffnete Augen,
- beschleunigte Atmung,
- Zittern am ganzen Körper,
- Erhebung der Stimmlage;

aber auch

- Vermeidung von Blickkontakt²⁹,
- gesenkte Stimmlage,
- geistige Abwesenheit,
- fehlende Konzentrationsfähigkeit,
- fehlendes Auffassungsvermögen,
- abgebrochene Sätze.

Hinweis: Die vorstehenden (Stress-)Signale, insbesondere „Nervosität“, „Schwitzen“, „beschleunigte Atmung“, können, müssen aber nicht unbedingt auf eine vorhandene Vulnerabilität hindeuten. Die Anhörung im Asylverfahren ist grundsätzlich geeignet, Stressfaktoren auszulösen, da diese den Kern des gesamten Asylverfahrens bildet. Es geht in dieser Situation um die weitere Zukunft und die Möglichkeit, in Deutschland zu verbleiben. Daher tauchen diese Signale auch bei vielen anderen Antragstellenden auf, die keine Vulnerabilität aufweisen.

In der Praxis haben sich bestimmte Ermittlungstechniken bewährt, deren Anwendung bei einem Bezug z.B. zu traumatischen Erlebnissen es erleichtern kann, Zugang zum Antragstellenden zu finden und so die Informationen zu erlangen, welche für eine fundierte und einzelfallgerechte Entscheidung relevant sind. Eine **Liste mit Beispielen für Ermittlungstechniken** ist [hier](#) abrufbar.

Ist eine physische oder psychische Beeinträchtigung bei Asylantragstellung schon bekannt bzw. liegt bereits eine Diagnose vor, ist grundsätzlich eine besondere Vorbereitung des Falles erforderlich (z.B. Klärung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anhörung erfolgen kann) bzw. ist es sinnvoll, sich auf bestimmte Verhaltensweisen des Antragstellenden einzustellen, um auf diese einzelfallgerecht mit bestimmten Maßnahmen reagieren zu können. Dies gilt für alle unter Ziff. 4.3 aufgelisteten vulnerablen Personengruppen.

Zudem kann es die besondere Schutzbedürftigkeit eines Antragstellenden erfordern, dass ungeachtet des Regelungsinhaltes in § 25 Abs. 3 AsylG auch ein späteres Vorbringen zuzulassen ist oder ein weiterer Anhörungstermin anzuberaumen ist.

²⁹ Kulturelle Unterschiede sind zu berücksichtigen. So gilt z.B. die Vermeidung von Blickkontakt in einigen Kulturen als höflich.

- Beispiel:** - Ein Antragsteller mit Behinderung oder anderer Einschränkung kann sich besser in Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen ausdrücken, ist hierzu aber nicht im Rahmen der in der Anhörung zur Verfügung stehenden Zeit imstande;
- Ein Antragsteller kann sich aufgrund von Krankheit oder Medikamenteneinfluss nur für kurze Zeit konzentrieren.

Eine Liste mit Beispielen für körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen und Anregungen für in der Anhörung durch den einzelfallgerecht zu ergreifende Maßnahmen ist [hier](#) abrufbar. Ergänzend wird auf das „EUAA Training Curriculum – Handbook on the Interviewing Vulnerable Persons module“ hingewiesen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich einzelne Formen der Schutzbedürftigkeit im Laufe des Verfahrens ändern können:

- Schwangerschaften;
- Physische Erkrankungen
 - ⇒ können in jedem Stadium des Verfahrens auftreten oder unter Umständen auch wieder entfallen.
- Psychische Erkrankungen
 - ⇒ werden unter Umständen erst im Laufe des Verfahrens feststellbar sein und nicht schon zu Beginn des Asylverfahrens erkannt bzw. diagnostiziert werden können.

Spezifische Aussagen zur Situation relevanter vulnerabler Gruppen (etwa Frauen, Homosexuelle, Kinder) im Herkunftsland (HKL) sind auch in den Herkunftsländer-Leitsätzen (HKL-LS) enthalten.

In jedem Fall erfolgt eine einzelfallbezogene Ermittlung und Bewertung sichtbarer oder vorgetragener (nicht sichtbarer) Umstände und Sachverhalte im Hinblick auf einen evtl. vorhandenen Schutzbedarf. Ergänzend können **Hinweise zur Entscheidungsfindung bei vulnerablen Personen** [hier](#) abgerufen werden.

4.3 Vulnerable Personengruppen

Im Folgenden werden die deutsche Rechtslage und diesbezügliche Verfahrensweise des BAMF unter Anführung auch der jeweiligen unionsrechtlichen Garantien in Bezug auf zwölf (nicht abschließende) Personengruppen erläutert, bei denen häufiger besondere Bedürfnisse auftreten. Dabei orientieren sich elf Gruppen an der Aufzählung in der Aufn-RL und Verf-RL.

Zudem berücksichtigt das BAMF die speziellen verfahrenstechnischen Bedürfnisse von „Analphabeten“, weil sich aus der Praxiserfahrung heraus ergeben hat, dass auch für diese Personen Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind.

Die im BAMF etablierten Verfahrensweisen zum Umgang mit vulnerablen Personen werden nachfolgend zusammen mit den Verfahrensgarantien im Sinne der Verf-RL für jede Personengruppe erläutert. Dabei sind Hinweise zur Aufn-RL nur enthalten, soweit dies aus Gründen des Gesamtzusammenhangs und der Verständlichkeit für die Identifizierung nach der Verf-RL erforderlich ist.

Die vulnerablen Personengruppen im Einzelnen:

4.3.1 Unbegleitete Minderjährige

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

(Vorläufige) Inobhutnahme durch das Jugendamt

Ein unbegleiteter Minderjähriger (UM), d.h. eine Person unter 18 Jahren, die bei Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten ist, wird vom Jugendamt vorläufig in Obhut genommen (§ 42a SGB VIII). Nachdem darüber entschieden wurde, welches Jugendamt örtlich zuständig ist, beginnt das sog. Clearingverfahren, d.h. die Perspektivklärung im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII). Dieses umfasst u.a. die Klärung des Hilfsbedarfs, des Gesundheitszustands, der rechtlichen Vertretung (Vormundbestellung) sowie der Unterbringung zunächst in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Das Verteilungsverfahren für alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen und den Umgang mit ihnen ist in dem zum 01. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher geregelt.³⁰

Ergänzend wird auf die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter oder der jeweiligen Landesjugendämter hingewiesen.

Asylantragstellung durch den Einzelvormund oder das Jugendamt als Amtsvormund

Nach § 12 AsylG sind nur volljährige Drittstaatsangehörige im Asylverfahren handlungsfähig. Daher kann ein Minderjähriger keinen wirksamen Asylantrag stellen, sondern es bedarf vor Vollendung seines 18. Lebensjahres einer diesbezüglichen Willenserklärung seines rechtlichen Vertreters (Vormunds). Kann die Personensorge nicht von anwesenden Eltern ausgeübt werden, muss sie ggf. gerichtlich geregelt werden. Auf Antrag oder Anregung des Jugendamtes stellt das Amtsgericht (Familiengericht) das Ruhen der elterlichen Sorge fest, ordnet die Vormundschaft an und bestimmt einen Vormund.

Bereits für das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme eröffnet die Regelung des § 42a Abs. 3 SGB VIII die Möglichkeit, einer Asylantragstellung für den UM zu stellen, sofern dies zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig ist.

Das Jugendamt der (regulären) Inobhutnahme ist nach § 42 Abs. 2 S. 5 und 4 SGB VIII verpflichtet, einen Asylantrag zu stellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG benötigt. Dabei ist in Bezug auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigen, ob die persönliche Situation des UM die Einleitung des Asylverfahrens zulässt. Ist dies der Fall, dann muss die Antragstellung unverzüglich³¹ erfolgen. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.³²

Vorbereitung der Anhörung

Insbesondere Kinder und Jugendliche können in der Fähigkeit, ihren Fall darzulegen oder in vollem Umfang am Verfahren teilzunehmen, eingeschränkt sein. Eine besondere Herausforderung ist es, auch für diese Personengruppe einen fairen Verfahrensablauf sicherzustellen. Hierzu bedürfen Kinder und Jugendliche einer besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge im Asylverfahren, insbesondere im Rahmen der persönlichen Anhörung. Der Einsatz von SoBe UM bildet insoweit einen wichtigen

³⁰ Vgl. BAGLJÄ, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 3. Aktualisierte Fassung 2020, Unterabschnitt 10.1, S. 7.

³¹ D.h. ohne schuldhaftes Zögern.

³² BT-Drs. 18/11546, S. 24.

Baustein. Wichtig ist eine neutrale bzw. unvoreingenommene und zugewandte Haltung dem Kind oder Jugendlichen gegenüber (empathische Annäherung). Des Weiteren ist es erforderlich, sich vor der eigentlichen Anhörung über den tatsächlichen Reifegrad und Entwicklungsstand des Minderjährigen ins Bild zu setzen und z.B. einer noch nicht ausgeprägten Konzentrationsfähigkeit durch eventuell häufige Pausen Rechnung zu tragen. Ebenfalls ist auf einen empathischen und achtsamen Umgang der Sprachmittler mit dem Minderjährigen zu achten.

Anwesenheit von Vormund und Bezugspersonen des UM in der Anhörung

Über die verpflichtende Anwesenheit des Vormunds hinaus wird regelmäßig auch den Bezugspersonen (z.B. Betreuern, im Bundesgebiet lebende Verwandte) die Anwesenheit in der Anhörung ermöglicht, die oftmals über ein Vertrauensverhältnis zum Minderjährigen verfügen und mit der Fluchtgeschichte vertraut sind. Die SoBe müssen bei Teilnahme von Bezugspersonen besonderes Augenmerk auf die Beziehung von Bezugsperson und dem Minderjährigem legen, damit der Minderjährige in der Anhörungssituation nicht durch diese beeinflusst wird und aus Angst und Scham Relevantes verschweigt.

Durchführung der Anhörung unter Berücksichtigung von kinder- bzw. jugendspezifischen Verfolgungsgründen

Zu beachten: In Verfahren von UM erfolgt die Durchführung der Anhörung und grundsätzlich auch die Entscheidung durch einen SoBe UM.

Zu Beginn der Anhörung führt die Erläuterung von Gegenstand und Ziel der Anhörung sowie einzelner Verfahrensschritte in kind- bzw. altersgerechter Sprache dazu, dass Verfahrensabläufe auch für junge Antragstellende besser nachvollziehbar sind. Durch solche vertrauensbildenden Maßnahmen kann dazu beigetragen werden, dass sich das Kind bzw. der Jugendliche in der Anhörung leichter öffnen und seinen Fall darlegen kann.

Außerdem ist es wichtig, dass den Sachbearbeitenden die jeweiligen Verhältnisse im Herkunftsland bekannt sind und ausgehend vom individuellen Sachvortrag etwaig vorliegende kinderspezifische Fluchtgründe erkannt und diese bewertet werden. Denn ein in qualitativer Hinsicht aussagekräftiger Sachvortrag (einschließlich der Erfassung etwaiger Nachweise) bildet die Grundlage für die nachfolgende Entscheidung über den Asylantrag.

Ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter (auch) kinder- bzw. jugendspezifischer Verfolgungsgründe (z.B. ehemalige Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, häusliche Gewalt), ist hierzu eingehend und gründlich, gleichwohl aber in besonders sensibler Weise nachzuzufahren. Bei Verdacht auf Menschenhandel ist zusätzlich nach der DA-Asyl, Kap. „Menschenhandel“ zu verfahren (ggf. Einschaltung einer Fachberatungsstelle bzw. des Sicherheitsreferates).

Ergänzend sind „**Indikatoren für Kinderhandel**“ [hier](#) abrufbar. Weitergehende Informationen können dem von ECPAT Deutschland e. V. in Zusammenarbeit mit dem KOK e. V. im Auftrag des BMFSFJ erarbeiteten Bundeskooperationskonzept „Miteinander statt nebeneinander! - Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ entnommen werden (s. Ziff. 4.3.7).

Siehe auch: **Anregungen für Fragen in der Anhörung bei vorgetragener Zwangsrekrutierung (VS-NfD)**³³ – in der Anhörung in kindgerechter Sprache zu formulieren.

³³ Ablageort: L:\DA-Asyl\Anl-Asyl\VS-NfD.

Darüber hinaus sind wichtige Hinweise zum Umgang mit FGM in der Anhörung in der Arbeitsanleitung zum Umgang mit FGM zusammengefasst.

Zweifel am Alter von UM und Möglichkeiten der (medizinischen) Alterseinschätzung

Unter Umständen erfolgt eine Alterseinschätzung nach § 42f Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt, die in Zweifelsfällen auch eine medizinische Altersbestimmung nach § 42f Abs. 2 SGB VIII umfasst. Die Identifizierung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.³⁴ Das BAMF erhält mit der schriftlichen Asylantragstellung durch den Vormund Kenntnis von der Sachlage.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch das Bundesamt ein medizinisches Altersgutachten beauftragen. Rechtsgrundlage bildet § 24 Abs. 1 S. 1 AsylG i.V.m. Art. 25 Abs. 5 Verf-RL. Vorrangig aber werden Vormund/Jugendamt und Familiengericht über Erkenntnisse des Bundesamtes zum Vorliegen eines Zweifelsfalls informiert, zur Stellungnahme aufgefordert und um Mitteilung der von dort zur Alterseinschätzung herangezogenen Aufklärungs-/Untersuchungsmöglichkeiten gebeten (inkl. medizinischer Altersbestimmung nach § 42f Abs. 2 SGB VIII). Erst wenn hierauf keine Reaktion erfolgt bzw. die Rückmeldung die Zweifel nicht ausräumen kann und die Aufklärungs-/Untersuchungsmöglichkeiten seitens des Jugendamtes oder Familiengerichts nicht vollends ausgeschöpft wurden, kann das Bundesamt bei schriftlich erklärtem Einverständnis durch Vormund und Mündel eine unterbliebene medizinische Altersbestimmung durchführen lassen. Das Ergebnis der medizinischen Altersbestimmung wird dann im Asylverfahren zugrunde gelegt. Näheres regelt die DA-Asyl, Kap. „Unbegleitete Minderjährige“, Unterabschnitt „Altersfeststellung“.

Im Übrigen siehe DA-Asyl, Kap. „Unbegleitete Minderjährige“.

Unionsrechtliche Garantien

- Aus Erwägungsgrund 33 Verf-RL ergibt sich, dass die MS bei der Beurteilung des Kindeswohls insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung einschließlich des Hintergrunds des Minderjährigen berücksichtigen sollen.
- Es ist so bald wie möglich ein Vertreter (Vormund) zu bestellen, der den UM im Verfahren unterstützt und hierzu über die erforderliche Fachkenntnis verfügt (Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Aufn-RL und Art 25 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a) Verf-RL).
- Gemäß Art. 25 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b) Verf-RL ist sicherzustellen, dass der Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei der Anhörung anwesend ist und innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit erhält, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzutragen.
- Die Anhörung ist von einem Bediensteten durchzuführen und die Entscheidung von einem Bediensteten vorzubereiten, der mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist (Art. 25 Abs. 3 Buchst. a) und Buchst. b) Verf-RL).
- Bei UM ist auf eine kind- bzw. altersgerechte Anhörung zu achten (Art. 15 Abs. 3 Buchst. e) Verf-RL).
- Für UM gibt Art. 25 Abs. 4 Verf-RL einen Anspruch auf Erteilung unentgeltlicher rechts- und verfahrenstechnischer Auskünfte gemäß Art. 19 Verf-RL über das Asylantragsverfahren beim BAMF hinaus auch bei Rücknahme- und Widerrufsverfahren.

³⁴ Vgl. BAGLJÄ, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 3. Aktualisierte Fassung 2020, Unterabschnitt 10.1, S. 36.

- Unter den in Art. 25 Abs. 5 Verf-RL genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten bei Zweifeln am Alter des UM eine ärztliche Untersuchung zur Bestimmung des Alters durchführen lassen.
- Art. 25 Abs. 6 Verf-RL schränkt i.V.m. Art. 31 Abs. 8 und Art. 32 Abs. 2 Verf-RL die Möglichkeiten ein, Asylanträge von UM als o.u. abzulehnen.

Praktische Umsetzung

▪ **Strukturelles**

⇒ Sofern die Gebäudestrukturen der Außenstellen dies zulassen, ist ein eigener Wartebereich für die UM vorzuhalten.

▪ **Antragsbearbeitung**

⇒ Möglichkeit, die Antragsprüfung vorzuziehen (Art. 31 Abs. 7 Buchst. b) Verf-RL);
 ⇒ Abwägung: Die vorgezogene Prüfung kann zurücktreten, um die Stabilisierung des UM zu ermöglichen.

▪ **Vorbereitung der Anhörung**

⇒ Abstimmung des Anhörungstermins mit dem Vormund/Rechtsanwalt;
 ⇒ Ggf. längere Anfahrtswege bei der Terminierung der Anhörung berücksichtigen;
 ⇒ Ggf. Einsatz eines Sachbearbeitenden und Sprachmittlenden eines bestimmten Geschlechts;
 ⇒ Berücksichtigung des Mehrbedarfs an Zeit;
 ⇒ Anhörung (und grds. Entscheidung) durch einen SoBe UM;
 ⇒ Grds. getrennte Anhörung bei verheirateten Minderjährigen;
 ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.

▪ **In der Anhörung**

Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Wohlbefinden und soziale Entwicklung einschließlich des Hintergrunds des Minderjährigen) (Erwägungsgrund 33 Verf-RL);
 ⇒ Rücksichtnahme auf das Alter, den Ausbildungs- und Entwicklungsstand;
 ⇒ Aufgeschlossene und einfühlsame Haltung des Sachbearbeitenden;
 ⇒ Kind- bzw. altersgerechte Fragen und Erläuterungen (Art 15 Abs. 3 Buchst. e) Verf-RL);
 ⇒ Ergänzende Hilfsmittel zur Kommunikation (z.B. Zeichenmaterialien, damit Erlebtes aufgemalt werden kann oder Spielfiguren zur Nachstellung von einzelnen Situationen);
 ⇒ Bei Zwangsheirat und Verdacht auf Menschenhandel darf dem evtl. Partner des Minderjährigen das Vorbringen des minderjährigen Partners nicht vorgehalten werden, um den Minderjährigen zu schützen.

▪ **Im Nachgang der Anhörung**

⇒ Besondere Rücksichtnahme in Anwendung von Art 17 Abs. 3 Verf-RL, d.h. soweit Bedarf zur ergänzenden schriftlichen Stellungnahme gesehen wird.

▪ **Entscheidung**

⇒ Stets durch einen SoBe für UM, zumindest aber entspr. seines Votums;
 ⇒ Die Besonderheiten gemäß DA-Asyl, Kap. „Unbegleitete Minderjährige“ sind zu beachten;
 ⇒ Bei UM sind o.u.-Entscheidungen nur möglich, wenn sie aus einem sicherem HKL kommen oder wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 bzw. S. 3 AufenthG vorliegen. Ablehnungen als o.u. nach § 30 Abs. 1 bis 3 und 4, 2. Alt. sind bei UM nicht möglich.

- **Im Nachgang der Entscheidung**

- ⇒ Unentgeltliche rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte für ein Verfahren zur Aufhebung des internationalen Schutzes, Art. 25 Abs. 4, 19 Verf-RL.

4.3.2 Minderjährige im Familienverbund

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Zu beachten: Nach der Verf-RL fällt eine Familie mit Kindern nicht unter die Gruppe von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Es erfolgt eine isolierte Betrachtung der Minderjährigen in Bezug darauf, welche Rechte und Ansprüche sich für diese aus den Verfahrensgarantien ableiten. Hiervon zu trennen ist der Umgang mit dem Familienverbund; bspw. ist die Familie als Gesamtes im Hinblick auf die Unterbringung zu betrachten.

Asylantragstellung

Nach § 12 AsylG sind nur volljährige Drittstaatsangehörige im Asylverfahren handlungsfähig. Daher kann ein Minderjähriger keinen wirksamen Asylantrag stellen, sondern es bedarf vor Vollendung seines 18. Lebensjahres einer diesbezüglichen Willenserklärung seiner Eltern.

Gemäß § 14a AsylG ist die Familieneinheit im Verfahren zu gewähren. Familienmitglieder sind gemäß § 47 Abs. 2 AsylG gemeinsam unterzubringen.

Die Feststellung der Minderjährigkeit erfolgt zum Zeitpunkt der Registrierung, u.U. bereits bei der Einreise an der Grenze, spätestens aber bei der Verteilung auf die EAE. Die Identifizierung erfolgt durch die jeweilige Behörde des Erstkontakts. Ein Vermerk mit den Namen und Vornamen der begleitenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen ist in der Regel dem Ankunftsachtschein (AKN) eines Elternteils zu entnehmen, vgl. § 63a Abs. 1 S. 2 Nr. 17 und S. 5 AsylG. Das BAMF erhält zum Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung Kenntnis von der Sachlage.

Durchführung der Anhörung unter Berücksichtigung von kinder- bzw. jugendspezifischen Verfolgungsgründen

Gemäß Regelungslage in der DA-Asyl, Kap. „Anhörung“ werden Minderjährige im Familienverbund i.d.R. nicht angehört. Abweichendes gilt, wenn die Eltern dies für notwendig halten (z.B., weil eigene Gründe vorliegen) oder mit Zustimmung der Eltern auf ausdrückliche Bitte des Minderjährigen hin und wenn eine Anhörung aufgrund des Alters, Wissenstandes und Reifegrades erfolversprechend sowie zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung erforderlich erscheint. In diesem Falle sind Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr anzuhören, in Einzelfällen können auch jüngere Kinder angehört werden. Gemäß § 24 Abs. 1 S. 6 AsylG ist von einer Anhörung abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt oder der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.

Ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter kinder- bzw. jugendspezifischer Verfolgungsgründe (z.B. ehemalige Kindersoldaten, Genitalverstümmelung (FGM), Zwangsheirat, häusliche Gewalt), sollten die Fragen auf besonders sensible Weise gestellt werden. Nach Möglichkeit sollte die Anhörung durch einen SoBe UM bzw. geschlechtsspezifische Verfolgung erfolgen.

Wichtige Hinweise zum Umgang mit FGM in der Anhörung sind in der Arbeitsanleitung zum Umgang mit FGM zusammengefasst.

Siehe ergänzend auch die weiteren Ausführungen in den Abschnitten „Unbegleitete Minderjährige“ und „Geschlechtsspezifisch Verfolgte“.

Unionsrechtliche Garantien

- Gemäß Art. 12 Aufn-RL muss die aufnehmende Behörde die Familieneinheit wahren. Gemäß Art. 23 Abs. 1 Aufn-RL ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen und die Mitgliedstaaten gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard.
- Auch aus Erwägungsgrund 33 Verf-RL ergibt sich, dass die MS bei der Beurteilung des Kindeswohls insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung einschließlich des Hintergrunds des Minderjährigen berücksichtigen sollen.
- Gemäß Art. 7 Abs. 3 Verf-RL stellen die MS sicher, dass ein Minderjähriger das Recht hat, entweder im eigenen Namen – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – oder über seine Eltern, über einen anderen volljährigen Familienangehörigen, über einen gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für ihn verantwortlichen Erwachsenen oder über einen Vertreter einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.
- Eine Regelung für die Anhörung Minderjähriger (ohne Altersfestlegung) ist den MS freigestellt (Art 14 Abs. 1 UAbs. 4 Verf-RL).
- Gemäß Art. 15 Abs. 1 Verf-RL findet die Anhörung in der Regel ohne Familienangehörige statt. Allerdings kann – wie in Deutschland derzeit vorgesehen – von dieser Regel abgewichen werden, wenn dies für eine angemessene Prüfung für erforderlich gehalten wird (z.B. bei jüngeren Minderjährigen). Die Anhörung eines Minderjährigen ist kindgerecht durchzuführen.

Praktische Umsetzung

▪ Strukturelles

- ⇒ Sofern die Gebäudestrukturen der Außenstellen dies zulassen, ist ein eigener Wartebereich für Alleinerziehende und Familien mit kleinen Kindern vorzuhalten.

▪ Antragsbearbeitung

- ⇒ Möglichkeit, die Antragsprüfung vorzuziehen (Art. 31 Abs. 7 Buchst. b) Verf-RL);
- ⇒ Auch hier ggf. Einsatz eines Sachbearbeitenden und Sprachmittelnden eines bestimmten Geschlechts.

▪ Vorbereitung der Anhörung

- ⇒ Bei Vorliegen von Anhaltspunkten auf kinderspezifische Fluchtgründe nach Möglichkeit Anhörung und Entscheidung durch einen SoBe UM, ggf. mit „Doppelfunktion“ als SoBe für gV, alternativ Hinzuziehung eines entsprechenden SoBe;
- ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.

▪ In der Anhörung

- Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Wohlbefinden und Entwicklungsstand einschließlich des Hintergrunds des Minderjährigen) (Erwägungsgrund 33 Verf-RL/ Art. 23 Abs. 1 Aufn-RL);
- ⇒ Rücksichtnahme bei der Anhörung auf das Alter, den Ausbildungs- und Entwicklungsstand;
- ⇒ Aufgeschlossene und einfühlsame Haltung des Sachbearbeitenden;
- ⇒ Kind- bzw. altersgerechte Fragen und Erläuterungen (Art 15 Abs. 3 Buchst. e) Verf-RL);
- ⇒ Ergänzende Hilfsmittel zur Kommunikation (z.B. Zeichenmaterialien, damit Erlebtes aufgemalt werden kann oder Spielfiguren zur Nachstellung von einzelnen Situationen);

- ⇒ Die Eltern können grds. an der Anhörung ihres minderjährigen Kindes teilnehmen, s. DA-Asyl, Kap. „Anhörung“, Ziff. 6.1; zum evtl. Ausschluss und der ggf. erforderlichen Einschaltung des Jugendamts bei Anhaltspunkten für Probleme in der Familie (z.B. sichtbare Verwahrlosung des Kindes, erkennbare psychische Defizite) oder bei Sachverhalten, bei denen die Eltern als Täter oder Beteiligte in Frage kommen (z.B. Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt) s. Ziff. 6.2 und 7.4; ggf. Prüfung einer Aktentrennung;
- ⇒ Sofern eine Anhörung des Minderjährigen erfolgt: Nach Möglichkeit keine Vorhalte des jeweiligen Sachvortrages von Eltern und Minderjährigen, um ein „Ausspielen“ von Kindern gegenüber ihren Eltern zu vermeiden; Schutz des Minderjährigen;
- ⇒ Wenn aufgrund von HKL-Informationen Anhaltspunkte für eine drohende Genitalverstümmelung vorliegen (z.B. wegen der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe, die diese Praxis ausübt), ist dies in der Anhörung auch ohne vorherigen eigenen Vortrag anzusprechen (s. DA-Asyl, Kap. „Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)“, Ziff. 4.1 und 4.2); Erforderlichenfalls Hinweis an die Eltern auf Strafbarkeit einer in Deutschland vorgenommenen/beauftragten oder beabsichtigten Zwangsbeschneidung (strafbar als schwere oder gefährliche Körperverletzung).
- ⇒ Bei Hinweisen auf Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und/oder Ausbeutung in der Familie ist durch den zuständigen Sachbearbeitenden ein SoBe des jeweiligen Gebietes hinzuzuziehen. Dieser kann erforderlichenfalls auf eine wohnortnahe Fachberatungsstelle aufmerksam machen.

▪ Im Nachgang der Anhörung

- ⇒ Besondere Rücksichtnahme in Anwendung von Art 17 Abs. 3 Verf-RL, d.h. soweit Bedarf zur ergänzenden schriftlichen Stellungnahme gesehen wird;
- ⇒ SoBe sorgt dafür, dass bei begründeten/stichhaltigen Hinweisen auf Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und/oder Ausbeutung in der Familie die zuständigen Behörden entsprechend informiert werden und dass der Minderjährige Unterstützung und Betreuung erhält;
- ⇒ Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlich bestehenden Anhaltspunkten für eine in Deutschland vorgenommene oder beabsichtigte Zwangsbeschneidung (strafbar als schwere oder gefährliche Körperverletzung).
 - Für die Mitteilung entsprechender Anhaltspunkte ist der in der DA-Sicherheit, Kap. „Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden“ vorgesehene Meldeweg zu befolgen.

▪ Entscheidung

- ⇒ Nach Möglichkeit durch einen SoBe UM bzw. gV, zumindest aber entsprechend seines Votums;
- ⇒ Wenn aufgrund von HKL-Informationen eine hohe Gefahr für FGM besteht, wird bei Bescheidzustellung mittels Informationsblatts auf Strafbarkeit von Zwangsbeschneidung und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sowie Möglichkeit des Widerrufs des Flüchtlingsstatus, wenn die Zwangsbeschneidung zu einem späteren Zeitpunkt dennoch erfolgt, hingewiesen.

4.3.3 Schwangere

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Die Feststellung einer Schwangerschaft erfolgt – sofern nicht im fortgeschrittenen Stadium sichtbar – entweder durch die Erstuntersuchung in der EAE oder ggf. im Laufe des Aufenthalts durch medizinische Untersuchungen im Rahmen allgemeiner Vorsorgeleistungen für Schwangere (§ 4 Abs. 2 AsylbLG). Die Identifizierung erfolgt regelmäßig durch die Länder. Eine „Datenübermittlung“ an das BAMF i.S.d. § 8 Abs. 1b AsylG kann auch durch die Vorlage des Mutterpasses erfolgen.

Schwangere sind grundsätzlich verpflichtet, zur Anhörung zu erscheinen, sofern sie nicht kurz vor der Entbindung stehen oder gesundheitliche Probleme haben. Schwangere haben u.U. andere körperliche Anforderungen, deren sich der Sachbearbeitende bei der Durchführung der Anhörung bewusst sein sollte.³⁵

Unionsrechtliche Garantien

Eine Schwangerschaft ist sowohl bei der Fürsorge und Vorsorge nach Art. 17 und 19 Aufn-RL als auch nach Art. 21 Aufn-RL zu berücksichtigen und zu identifizieren. Das BAMF hat eine Schwangerschaft evtl. im Rahmen der Anhörung nach Art. 24 Abs. 3 Verf-RL (angemessene Unterstützung) zu berücksichtigen.

Praktische Umsetzung

- **Vorbereitung der Anhörung**
 - ⇒ Rücksichtnahme je nach Gesundheitszustand und Schwangerschaftsstadium sowohl bei der Terminvergabe als auch bei der Anhörung;
 - ⇒ Sicherstellung der Rückreisemöglichkeit noch am Anhörungstag;
 - ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.

- **In der Anhörung**
 - ⇒ Rücksichtnahme auf jeweilige Gegebenheiten, die die Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten beeinträchtigen könnten – z.B. längere Pausen während der Anhörung, ausreichend zu trinken, ggf. zu essen;
 - ⇒ Wenn aufgrund von HKL-Informationen Anhaltspunkte für eine drohende Genitalverstümmelung vorliegen (z.B. wegen der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe, die diese Praxis ausübt), ist dies in der Anhörung auch ohne vorherigen eigenen Vortrag anzusprechen (s. DA-Asyl, Kap. „Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)“, Ziff. 4.1 und 4.2); Ist bei fortgeschrittener Schwangerschaft das weibliche Geschlecht des Kindes bekannt, kann erforderlichenfalls bereits zu diesem Zeitpunkt der Hinweis auf Strafbarkeit einer in Deutschland beabsichtigten Zwangsbeschneidung (strafbar als schwere oder gefährliche Körperverletzung) erfolgen.

- **Im Nachgang der Anhörung:**
 - ⇒ Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlich bestehenden Anhaltspunkten für eine in Deutschland beabsichtigte Zwangsbeschneidung (strafbar als schwere oder gefährliche Körperverletzung);

³⁵ Vgl. EASO/EUAA-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“, Dezember 2014, Ziff. 1.2.5.

- Für die Mitteilung entsprechender Anhaltspunkte ist der in der DA-Sicherheit, Kap. „Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden“ vorgesehene Meldeweg zu befolgen.

- **Entscheidung**

- ⇒ Wenn aufgrund von HKL-Informationen eine hohe Gefahr für FGM besteht, wird bei Bescheidzustellung mittels Informationsblatts auf Strafbarkeit von Zwangsbeschneidung und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sowie Möglichkeit des Widerrufs des Flüchtlingsstatus, wenn die Zwangsbeschneidung zu einem späteren Zeitpunkt dennoch erfolgt, hingewiesen.

4.3.4 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Die Feststellung erfolgt zum Zeitpunkt der Registrierung, u.U. bereits bei der Einreise an der Grenze, spätestens aber bei der Verteilung auf die EAE. Die Identifizierung erfolgt durch die jeweilige Behörde des Erstkontakts. Ein Vermerk mit den Namen und Vornamen der begleitenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen ist in der Regel dem AKN zu entnehmen, vgl. § 63a Abs. 1 S. 2 Nr. 17 und S. 5 AsylG. Das BAMF erfährt von der Familiensituation i.d.R. mit förmlicher Asylantragstellung, u.U. auch durch Anzeige über ein in Deutschland nachgeborenes Kind gemäß § 14a Abs. AsylG.

Durch den Sachbearbeitenden sollten Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass der Elternteil im Beisein des Kindes über die eigene Viktimisierung oder Demütigungen sprechen muss.³⁶ Daher sollte ggf. bei der Ladung zur Anhörung auf eine erforderliche Betreuung des Kindes gesondert hingewiesen werden.

Unionsrechtliche Garantien

In Art. 21 Aufn-RL werden Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern als schutzbedürftige Personen aufgeführt; allerdings wird diese Personengruppe im Rahmen der Verfahrensgarantien nicht besonders erwähnt. Die Vulnerabilität ist somit in erster Linie im Rahmen der Aufnahme zu berücksichtigen; auch im Zusammenhang mit Art. 12 Aufn-RL (Einheit der Familie) und insbesondere dann, wenn es sich um alleinstehende Frauen handelt.

Praktische Umsetzung

- **Strukturelles**

- ⇒ Sofern die Gebäudestrukturen der Außenstellen dies zulassen, ist ein eigener Wartebereich für Alleinerziehende und Familien mit kleinen Kindern vorzuhalten.

- **Antragsbearbeitung**

- ⇒ Möglichkeit, die Antragsprüfung vorzuziehen (Art. 31 Abs. 7 Buchst. b) Verf-RL);
- ⇒ Rücksichtnahme auf jeweilige Gegebenheiten, die die Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten beeinträchtigen könnten – z.B.
 - Berücksichtigung der An-/Rückreise beim Anhörungsbeginn,
 - Sicherstellung der Rückreisemöglichkeit noch am Anhörungstag
 - ggf. im Vorfeld auf erforderliche Betreuung des Kindes gesondert hinweisen.

³⁶ Vgl. EASO/EUAA-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“, Dezember 2014, Ziff. 1.2.5.

- **Vorbereitung der Anhörung**
 - ⇒ Bei Bedarf Einsatz eines Sachbearbeitenden und Sprachmittelnden eines bestimmten Geschlechts (Art. 15 Abs. 3 Buchst. b) Verf-RL);
 - ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.

- **In der Anhörung**
 - ⇒ Sensible Anhörung durch den Sachbearbeitenden aufgrund der Beanspruchung der Person als alleinerziehender Elternteil;
 - ⇒ Z.B. Einlegen von Pausen, wenn ein Säugling mit in die Anhörung gebracht wird;
 - ⇒ Wenn aufgrund von HKL-Informationen Anhaltspunkte für eine drohende Genitalverstümmelung vorliegen (z.B. wegen der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe, die diese Praxis ausübt), ist dies in der Anhörung auch ohne vorherigen eigenen Vortrag anzusprechen (s. DA-Asyl, Kap. „Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)“, Ziff. 4.1 und 4.2); Ggf. Hinweis auf Strafbarkeit einer in Deutschland vorgenommenen oder beabsichtigten Zwangsbeschneidung (strafbar als schwere oder gefährliche Körperverletzung).

- **Im Nachgang der Anhörung:**
 - ⇒ Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlich bestehenden Anhaltspunkten für eine in Deutschland vorgenommene oder beabsichtigte Zwangsbeschneidung (strafbar als schwere oder gefährliche Körperverletzung).
 - Für die Mitteilung entsprechender Anhaltspunkte ist der in der DA-Sicherheit, Kap. „Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden“ vorgesehene Meldeweg zu befolgen.

- **Entscheidung**
 - ⇒ Wenn aufgrund von HKL-Informationen eine hohe Gefahr für FGM besteht, wird bei Bescheidzustellung mittels Informationsblatts auf Strafbarkeit von Zwangsbeschneidung und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sowie Möglichkeit des Widerrufs des Flüchtlingsstatus, wenn die Zwangsbeschneidung zu einem späteren Zeitpunkt dennoch erfolgt, hingewiesen.

Im Übrigen sind die Garantien zu berücksichtigen, die auch Antragstellenden im Familienverbund zustehen.

4.3.5 Geschlechtsspezifisch Verfolgte

Dem Begriff „geschlechtsspezifische Verfolgung“ (gV) kommt für sich genommen keine rechtliche Bedeutung zu, auch fehlt eine abschließende Definition für diese Terminologie. Vielmehr ist gV ein Oberbegriff, welcher laut UNHCR (2002)³⁷ sexuelle Gewalttaten, Gewalt in der Familie/häusliche Gewalt, erzwungene Familienplanung, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, Bestrafung wegen Verstößen gegen den Sittenkodex und Diskriminierung von Homosexuellen umfasst.

Das BAMF fasst unter den Begriff gV beispielhaft weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung/Kinderheirat, Ehrenmorde, Mitgiftmorde, Vergewaltigung/sexuelle Misshandlungen, Gewalt in der Familie, z.B. Bestrafung und Misshandlung aufgrund sexueller Orientierung und Menschenhandel.

³⁷ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. HCR/GIP/02/01, 2002, S. 2. URL: <https://www.refworld.org/> - zuletzt aufgerufen am 08.06.2022.

Wichtig ist die Unterscheidung des Begriffs „Geschlecht“ in seiner biologischen und sozialen Form. Der Begriff des Geschlechts in seiner **sozialen Bedeutung** umfasst das Rollenverständnis zwischen Frauen und Männern basierend auf der gesellschaftlichen und kulturellen Identität in einem Land, sowie den Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die einem bestimmten Geschlecht in einem Land zugewiesen werden. Das **biologische Geschlecht** hingegen bezeichnet unterschiedliche biologische Merkmale. Daher können geschlechtsspezifische Gründe sowohl von Frauen als auch Männern geltend gemacht werden.³⁸

Im Folgenden wird zum besseren Verständnis die Personengruppe der gV in zwei Gruppen unterteilt:

- (1) Zum einen in die Gruppe von Person, die aufgrund ihres biologischen Geschlechts besondere Garantien benötigen. In der Praxis sind dies häufig Frauen und typische Fälle sind Zwangsehe/Kinderhehe, Zwangsbeschneidung, häusliche Gewalt, Vergewaltigung u.ä.;
- (2) Zum anderen in die Gruppe von Personen, die aufgrund ihres sozialen Geschlechts (sexuelle Orientierung/Geschlechtsidentität) besondere Garantien benötigen. In vielen HKL sind den beiden Geschlechtern klare Rechtstellungen, Rollen und Aufgaben zugewiesen (soziales Geschlecht). Verschiedene sexuelle Orientierungen oder Geschlechtsidentitäten können der dortigen Norm des sozialen Geschlechts widersprechen.

Die o.a. Unterscheidung ist nicht trennscharf und folgt keiner bestimmten Typologie. Wie unter Ziff. 4.2.5 beschrieben, dient der Begriff der gV als Überbegriff für viele unterschiedliche Arten von Gewalt. Die Unterscheidung in zwei Personengruppen wurde in dem Konzept vorgenommen, da sich für die beiden Gruppen in der Praxis jeweils bestimmte Verfahrensweisen bewährt haben und diese Verfahrensweisen übersichtlicher für die jeweilige Gruppe darzustellen sind, als diese unter einen Oberpunkt der gV zu fassen.

(1) Personen, die aufgrund ihres biologischen Geschlechts besondere Garantien benötigen

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Die Identifizierung erfolgt in vielen Fällen durch die zuständige Landeseinrichtung, bspw. im Rahmen der Unterbringung und ärztlichen Untersuchung.

Beispiel: Ablehnung eines männlichen oder weiblichen Arztes.

Möglicherweise wird diese aber auch erst im Rahmen der Anhörung relevant.

Beispiel: Bitte des Antragstellenden um einen Sachbearbeitenden und Sprachmittelnden eines bestimmten Geschlechts.

Da die EAE den Erstkontakt hat, ist (bei entspr. Verdacht der Mitarbeitenden oder Bekundung des Antragstellenden) eine Mitteilung an das BAMF sinnvoll, so dass dieses die Möglichkeit erhält, frühzeitig einen Sachbearbeitenden und Sprachmittelnden eines bestimmten Geschlechts für die Anhörung einzuplanen. Für gV stehen geschulte SoBe zur Verfügung, die am Verfahren beteiligt werden oder bei Bedarf die Anhörung und Entscheidung übernehmen. Auch stellen die SoBe bei Bedarf den Kontakt zu den Fachberatungsstellen der Länder her.

In der Praxis werden häufig drohende Zwangsbeschneidung (FGM) und Zwangsverheiratung als Verfolgungsgrund vorgetragen. Näheres regelt die DA-Asyl, Kap. „Flüchtlingsschutz“, im Abschnitt

³⁸ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. HCR/GIP/02/01, 2002, S. 2f. URL: <https://www.refworld.org/>- zuletzt aufgerufen am 08.06.2022.

„Bestimmte soziale Gruppe“ sowie Kap. „Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“, im Abschnitt „Besonderheiten für einzelne Fallgruppen“.

Gemäß DA-Asyl, Unterabschnitt „Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)“ besteht bei nachgeborenen Töchtern unter sechs Jahren grundsätzlich die Pflicht zur Anhörung der Eltern, wenn ein Bezug zu Zwangsbeschneidung besteht oder zu vermuten ist. Dies dient dem Wohl und der Unversehrtheit des Kindes.

Zur Strafbarkeit von FGM wird auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags „Strafbarkeit der Beschneidung von Mädchen, insbesondere in Fällen mit Auslandsbezug“ aus dem Jahr 2018 (WD-7 - 3000 - 075/18) Bezug genommen. Das Dokument ist [hier](#) abrufbar.

Siehe auch: **Anregungen für Fragen in der Anhörung bei vorgetragener Gewalt gegen Frauen (VS-NfD)**³⁹ sowie [Arbeitsanleitung zum Umgang mit FGM](#).

Unionsrechtliche Garantien

- Zwar sind Personen, die „aufgrund ihres Geschlechts“ besondere Garantien benötigen, in der Aufn-RL nicht ausdrücklich als schutzbedürftig aufgeführt. Jedoch benennt Art. 21 Aufn-RL u.a. Personen als schutzbedürftig, die Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien (FGM).
- Die Länder berücksichtigen dieses Merkmal als Teil ihrer Fürsorgepflicht nach Art. 18 Abs. 3 Aufn-RL, bspw. um geschlechtsbezogene Gewalt in der Unterbringungseinrichtung zu verhindern. Hiervon umfasst sind gemäß Art. 19 Abs. 2 Aufn-RL auch die aus einer gV möglicherweise folgenden medizinischen Bedürfnisse dieser Antragstellenden.
- Gem. Art. 25 Abs. 1 Aufn-RL besteht eine besondere Fürsorgepflicht der Länder bzgl. des Zugangs zu adäquater medizinischer und psychologischer Versorgung für Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten. Solche Gewalttaten können auch im Rahmen von geschlechtsspezifischer Verfolgung auftreten. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen nach Art. 21–25 Aufn-RL besteht ein Rechtsanspruch auf erforderliche medizinische oder sonst „unerlässliche“ oder „gebotene“ Versorgungsleistungen nach §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG (s.o. Ziff. 2.2).
- Im Rahmen der Verf-RL wird diese Personengruppe in Erwägungsgrund 29 und in Art. 15 Abs. 3 Buchst. a) bis c) erwähnt. Gemäß Erwägungsgrund 29 der Verf-RL können Opfer von Gewalt und Genitalverstümmelung zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehören, die nach Art. 24 Abs. 3 Verf-RL besondere Verfahrensgarantien benötigen. Nach Art. 15 Abs. 3 Buchst. a) Verf-RL gewährleisten die MS, dass die anhörende Person befähigt ist, persönliche Umstände wie kulturelle Herkunft, Geschlechtszugehörigkeit, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität zu berücksichtigen.
- Da die Aussagefähigkeit bei Opfern von Gewalt und Genitalverstümmelung (erheblich) eingeschränkt sein kann, muss diese Einschränkung auch im Verfahren berücksichtigt werden.

Praktische Umsetzung

- **Vorbereitung der Anhörung**

³⁹ Ablageort: L:\DA-Asyl\Anl-Asyl\VS-NfD.

- ⇒ Bei Bedarf Einsatz eines Sachbearbeitenden und Sprachmittelnden eines bestimmten Geschlechts (Art. 15 Abs. 3 Buchst. b) Verf-RL);
- ⇒ Ggf. Einsatz eines SoBe gV (zum Beteiligungserfordernis s. DA-Asyl);
- ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.

- **In der Anhörung**

- ⇒ Sensible Anhörung, Pausen
- ⇒ Wenn aufgrund von HKL-Informationen Anhaltspunkte für eine drohende Genitalverstümmelung vorliegen (z.B. wegen der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe, die diese Praxis ausübt), ist dies in der Anhörung auch ohne vorherigen eigenen Vortrag anzusprechen (s. DA-Asyl, Kap. „Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)“, Ziff. 4.1 und 4.2); Ggf. Hinweis auf Strafbarkeit einer in Deutschland vorgenommenen/beauftragten oder beabsichtigten Zwangsbeschneidung (strafbar als schwere oder gefährliche Körperverletzung).

- **Im Nachgang der Anhörung**

- ⇒ Bei Vortrag durch Zwangsehe oder dem Ehepartner als Verfolger: Aktentrennung;
- ⇒ Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlich bestehenden Anhaltspunkten für eine in Deutschland vorgenommene oder beabsichtigte Zwangsbeschneidung (strafbar als schwere oder gefährliche Körperverletzung);
 - Für die Mitteilung entsprechender Anhaltspunkte ist der in der DA-Sicherheit, Kap. „Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden“ vorgesehene Meldeweg zu befolgen.

(2) Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität besondere Garantien benötigen (SOGI)

Unterschiedliche sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten werden im öffentlichen Diskurs häufig unter der Abkürzung LSBTTIQ zusammengefasst. Die Abkürzung LSBTTIQ steht für lesbische, schwule, bisexuelle, trans(-gender), transsexuelle, intersexuelle und queere Menschen. International wird häufig die englische Fassung – LGBTIQ – verwendet. Diese wird unter anderem auch von der Europäischen Kommission (KOM) verwendet. Ferner hat die KOM im November 2020 mit ihrer „Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“⁴⁰ die Ernsthaftigkeit begründet, mit welcher Ungleichheiten und Herausforderungen, mit denen LGBTIQ-Personen konfrontiert sind, gezielt begegnet werden soll.

In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Begrifflichkeiten definiert, wie vom baden-württembergischen Ministerium für Soziales und Integration im „Lexikon der kleinen Unterschiede (2018)“ veröffentlicht. In der Tabelle werden zum besseren Verständnis auch die Unterschiede zwischen Geschlechtsidentität und sexueller Identität erläutert und wird erklärt, was unter „Gender“ zu verstehen ist.

Diese Darstellung dient der Information und der Sensibilisierung für dieses Thema unter den Sachbearbeitenden.

Tabelle 1: Definitionen zur geschlechtlichen und sexuellen Identität

⁴⁰ Europäische Kommission (2020), „Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“. URL: <https://ec.europa.eu/> - zuletzt aufgerufen am 08.06.2022.

Gender	Gender meint das soziale Geschlecht. Es ist unabhängig von den Geschlechtsorganen und vom biologischen Geschlecht. ⁴¹
Geschlechtsidentität	„Bin ich eine Frau? Bin ich ein Mann? Oder ein Mensch dazwischen?“ Die Geschlechtsidentität meint das Bewusstsein, einem Geschlecht anzugehören. ⁴²
Sexuelle Identität	Sexuelle Identität sagt aus, zu welchem Geschlecht bzw. zu welchen Geschlechtern sich Menschen sexuell und emotional hingezogen fühlen. ⁴³
Homosexualität	Homosexuelle Menschen fühlen sich emotional und sexuell von Menschen des gleichen Geschlechts angezogen. ⁴⁴
Lesbisch	Eine lesbische Frau ist homosexuell, sie liebt und begehrt also Frauen. ⁴⁵
Schwul	Ein schwuler Mann ist homosexuell, er liebt und begehrt also Männer. ⁴⁶
Bisexuell	Bisexuelle Menschen fühlen sich emotional und/oder sexuell zu Männern und Frauen hingezogen. ⁴⁷
Trans(-gender)	Als transgender bezeichnen sich Menschen, deren Geschlecht nicht mit dem übereinstimmt, das ihnen zugewiesen wurde. Transgender sind Menschen, die sich mit ihrem geschlechtlichen Selbstverständnis nicht in einer binären Geschlechterordnung wiederfinden, die sich zwischen den Geschlechtern verorten oder sich selbst – situativ oder temporär – keinem Geschlecht zuordnen, sondern sich gerne als nicht-binär, genderfluid oder agender bezeichnen. Transgender wird auch bewusst anstelle von transsexuell gebraucht, da der Ausdruck sprachlich keinen Bezug zu Sexualität herstellt, sondern weiter gefasst ist und nicht zwingend einen Widerspruch von Geschlecht und körperlichen Merkmalen darstellt. ⁴⁸
Transsexuell	Als transsexuell bezeichnen sich Menschen, die bei der Geburt einem biologischen Geschlecht zugewiesen wurden, welches nicht mit der eigenen Geschlechtsidentität übereinstimmt. Viele Transsexuelle haben den Wunsch, ihr biologisches Geschlecht mit Operationen und/oder durch Hormoneinnahme anzugleichen, um so ihrer eigenen Geschlechtsidentität ganz zu entsprechen. Der Begriff

⁴¹ Baden-württembergisches Ministerium für Soziales und Integration (2018) „Lexikon der kleinen Unterschiede. Begriffe zur sexuellen und geschlechtlichen Identität“, S. 20.

⁴² a.a.O., S. 22.

⁴³ a.a.O., S. 46.

⁴⁴ a.a.O., S. 26.

⁴⁵ a.a.O., S. 30.

⁴⁶ a.a.O., S. 9.

⁴⁷ a.a.O., S. 9.

⁴⁸ a.a.O., S. 48.

	transsexuell sagt nichts über die sexuelle Identität der Person aus. Transsexuelle Menschen leben und lieben sowohl heterosexuell als auch schwul, lesbisch, bisexuell oder queer. ⁴⁹
Intersexuell	Intersexuelle Menschen werden mit einem Körper geboren, der nicht der medizinischen Norm von „eindeutig männlich“ oder „eindeutig weiblich“ entspricht. ⁵⁰
Queer	Als queer bezeichnen sich Menschen mit einer sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität, die von der gesellschaftlichen Norm abweicht. ⁵¹

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Insbesondere die Merkmale **Homosexualität**, **Bisexualität**, **Intersexualität** und **Transsexualität** können einen besonderen Schutzbedarf erforderlich machen. Im Asylverfahren ist dieses Merkmal vorrangig bei der Sachentscheidung durch das BAMF zu berücksichtigen, sofern eine vorgetragene Verfolgungshandlung (Glaubhaftmachung) an dieses Merkmal anknüpft. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich nicht alle Personen, die dieses Merkmal aufweisen, zwangsläufig ausgegrenzt, hilflos oder benachteiligt fühlen. Erst, wenn das Umfeld negativ auf die persönlichen Merkmale reagiert oder die Person selbst in Reaktion auf die negative Wahrnehmung der sie umgebenden Gesellschaft Ängste oder psychische Auffälligkeiten entwickelt, können Probleme und mögliche besondere Bedürfnisse entstehen. Nicht in jedem HKL oder jeder Region werden Homo-, Bi-, Inter- und Transsexualität verfolgt; daher ist das „outen“ nicht in jedem Fall negativ behaftet, sondern ist abhängig vom jeweiligen Kulturkreis.

Zu beachten: In allen Fällen können die Antragstellenden (z.B. aufgrund negativer Erfahrungen im HKL oder auf der Reise) darin gehemmt sein, sich Personen eines bestimmten Geschlechts gegenüber zu öffnen. In der Anhörung ist besonders sensibel vorzugehen (kein Zwangs-Coming-Out).

Siehe auch: **Anregungen für Fragen zu SOGI-Sachverhalten – am Bsp. vorgetragener Homosexualität (VS-NfD)** sowie **Arbeitsanleitung zum Umgang mit SOGI-Sachverhalten – am Bsp. vorgetragener Homosexualität (VS-NfD)**.⁵²

Unionsrechtliche Garantien

Bei der Aufnahme ist Art. 21 Aufn-RL als allgemeiner Grundsatz heranzuziehen. Erwähnt wird die Personengruppe in Erwägungsgrund 29 der Verf-RL und in Art. 15 Abs. 3 Verf-RL.

Viele Länder haben Gewaltschutzkonzepte für die EAE entwickelt, in welchen die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI-Personen betont wird und besondere Schutzmaßnahmen dargestellt werden (s.o. Ziff. 3.).

Praktische Umsetzung

- **Vorbereitung der Anhörung**

⁴⁹ a.a.O., S. 52.

⁵⁰ a.a.O., S. 28.

⁵¹ a.a.O., S. 36.

⁵² Ablageort: L:\DA-Asyl\Anl-Asyl\VS-NfD.

- ⇒ Bei Bedarf Einsatz eines Sachbearbeitenden und Sprachmittelnden eines bestimmten Geschlechts (Art. 15 Abs. 3 Buchst. b) Verf-RL);
 - ⇒ Ggf. Einsatz eines SoBe gV (zum Beteiligungserfordernis s. DA-Asyl);
 - ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.
 - ⇒ Ggf. entsprechende Hinweise über Geschlechtsidentität in den HKL-LS beachten.
- **In der Anhörung**
 - ⇒ Evtl. Übernahme durch einen SoBe gV;
 - ⇒ Sensible Anhörung, Pausen.
 - **Im Nachgang der Anhörung**
 - ⇒ Sofern dieses Merkmal erstmals in der Anhörung erkannt wird, kann eine Mitteilung an die zuständige Landesbehörde nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 AsylG erforderlich sein. Bspw. mit dem Ziel der Prüfung, ob eine gesonderte Unterbringung der Person möglich ist – z.B. zusammen mit Personen eines bestimmten Geschlechts, wenn die betroffene Person transsexuell oder intersexuell ist.
 - Zu beachten:** Die Mitteilung darf aufgrund der schwerwiegenden Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur mit Zustimmung des Antragstellenden erfolgen. Unter Umständen möchten Antragstellende nicht gesondert untergebracht werden, um in der EAE nicht als „anders“ aufzufallen (kein Zwangs-Coming-Out).

4.3.6 Folteropfer und Opfer von Gewalt

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Eine Identifizierung kann bereits i.R.d. Aufnahme durch die Länder erfolgen. Dies gilt etwa für auffällige Verletzungsspuren (z.B. Narben), die bei der (erweiterten) Erstuntersuchung festgestellt werden. Für die Personengruppe von Folteropfern und Opfern von Gewalt setzt das BAMF SoBe für Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber (TuF) ein. Die Anhörung erfolgt durch einen Sachbearbeitenden und Sprachmittelnden gleichen Geschlechts, wenn dies von Seiten des Antragstellenden gewünscht ist.

Im Hinblick auf den Umgang mit Antragstellenden, die psychische Auffälligkeiten zeigen, wird auf die Ausführungen unter Ziff. 4.3.11 „Personen mit psychischen Erkrankungen“ verwiesen.

Unionsrechtliche Garantien

- Nach Art. 21 Aufn-RL zählen Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zu den schutzbedürftigen Personen.
- Die Länder berücksichtigen dieses Merkmal als Teil ihrer Fürsorgepflicht nach Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 2 Aufn-RL. Da die Aussagefähigkeit bei Opfern von Folter und sonstiger Formen von Gewalt (erheblich) eingeschränkt sein kann, muss diese Einschränkung auch im Verfahren berücksichtigt werden.
- Gem. Art. 25 Abs. 1 Aufn-RL besteht eine besondere Fürsorgepflicht der Länder bzgl. des Zugangs zu adäquater medizinischer und psychologischer Versorgung für Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen nach Art. 21 - 25 Aufn-RL besteht ein Rechtsanspruch auf erforderliche medizinische oder

sonst „unerlässliche“ oder „gebotene“ Versorgungsleistungen nach §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG (s.o. Ziff. 2.2).⁵³

- Gemäß Erwägungsgrund 29 der Verf-RL können Opfer von Gewalt und Folter zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehören, die nach Art. 24 Abs. 3 Verf-RL besondere Verfahrensgarantien benötigen.

Praktische Umsetzung

▪ Vorbereitung der Anhörung

- ⇒ Bei Bedarf Einsatz eines Sachbearbeitenden und Sprachmittelnden eines bestimmten Geschlechts;
- ⇒ Ggf. Einsatz eines SoBe TuF (zum Beteiligungserfordernis s. DA-Asyl);
- ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.

▪ In der Anhörung

- ⇒ Evtl. Übernahme durch einen SoBe TuF
- ⇒ Vergewissern, ob sich der Antragstellende zur Durchführung der Anhörung gesundheitlich in der Lage fühlt;
- ⇒ Sensible Anhörung; Berücksichtigung von möglichen Schwierigkeiten, die erlittenen Folterungen in der Anhörung zu schildern; Pausen.

▪ Im Nachgang der Anhörung

- ⇒ Sofern für die weitere Antragsbearbeitung erforderlich, kann eine medizinische Untersuchung nach Art. 18 Verf-RL im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellenden veranlasst werden. In der Praxis wird eine solche Untersuchung i.d.R. nur veranlasst, wenn es für die weitere Antragsbearbeitung unbedingt erforderlich ist (Relevanz im Rahmen der anzustellenden Rückkehrprognose). Zudem werden die Antragstellenden daraufhin hingewiesen, dass es ihnen freisteht, eigenständig eine medizinische Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung zu veranlassen.

4.3.7 Opfer von Menschenhandel

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Die Identifizierung als Opfer von Menschenhandel (OvM) erfolgt häufig bereits vor der Asylantragstellung beim BAMF, z.B. durch Fachberatungsstellen (oder andere externe Stellen), durch die Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen oder Razzien oder durch die AE. Eine Identifikation als OvM kann aber auch erst in der Anhörung beim BAMF erfolgen. Die Identifikation als OvM kann nicht nur für die Inanspruchnahme der Verfahrensgarantien, sondern auch für die Klärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts notwendig sein.

Dabei dient die Identifizierung der Opfer nicht nur der Durchführung des Asylverfahrens, sondern auch der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels. Bestätigt sich nach vorausgegangener Identifizierung durch Dritte ein begründeter Verdacht auf Menschenhandel in der Anhörung oder erfolgt die Identifizierung erstmals in der Anhörung, wird der Antragstellende darauf hingewiesen, dass

⁵³ BeckOK SozR/Korff, 62. Ed. 1.9.2021, AsylbLG § 6 Rn. 3; Siefert/Krauß, 2. Aufl. 2020, AsylbLG § 6 Rn. 10; vgl. Antwort der BReg auf KA vom 10.03.2016, BT-Drs. 18/7831 und 21.09.2016 im Plenarprotokoll 18/189,18717.

eine Aufdeckung der Menschenhändlerstrukturen auch im Interesse des deutschen Staates liegt. Mit der gebotenen Sensibilität wird Antragstellenden erläutert, dass im Hinblick auf weitere Ermittlungen mit den Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen werden muss und dass die Möglichkeit besteht, unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an das Asylverfahren eine begrenzte Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Mitwirkung im Strafverfahren erhalten zu können (Hinweis auf § 59 Abs. 7 und § 25 Abs. 4a AufenthG „Bedenkzeit“). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (und in einem sich etwaig anschließenden Strafverfahren) erforderlichenfalls Unterstützungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Opferschutz bestehen können.

Den Sachbearbeitenden stehen in der DA-Asyl, Kap. „Menschenhandel“, umfangreiche Anleitungen zur Identifizierung und zum weiteren Vorgehen bei einem begründeten Verdacht auf Menschenhandel zur Verfügung (z.B. Rechtliche Hinweise zum Menschenhandel, eine Verlinkung auf eine Liste mit Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel, weitergehende Informationen zu Menschenhandel, Hinweise zu Fachberatungsstellen). Diese Arbeitshilfen resultieren u.a. aus dem von IOM, UN-HCR und BAMF durchgeführten Projekt zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels aus dem Jahr 2011.

Bereits im Jahr 1999 wurde von der Bund-Länder-AG Frauenhandel (heute: Menschenhandel) ein „Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/-innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ entwickelt, das inzwischen in 13 Ländern in Form von Kooperationsvereinbarungen übernommen wurde. Besonders hingewiesen wird auf das 2018 von ECPAT Deutschland e. V. in Zusammenarbeit mit dem KOK e. V. im Auftrag des BMFSFJ erarbeitete Bundeskooperationskonzept „Miteinander statt nebeneinander! - Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, dessen Ziel die Etablierung von Kooperationsvereinbarungen in den Ländern ist. Zudem wird auf das Policy Paper „Betroffene von Menschenhandel im Asylkontext erkennen – Problembeschreibung und Handlungsempfehlungen“ des KOK e.V. hingewiesen.

Ergänzend wird auf die Indikatorenliste des KOK zum Menschenhandel und die Indikatorenliste für Kinderhandel verwiesen.

Des Weiteren sind zwei Publikationen des EMN und des BKA verfügbar, die praktische Hinweise für das Identifizieren (EMN) und für die Befragung (BKA) von Menschenhandelsopfern geben.

Im Hinblick auf den Umgang mit Antragstellenden, die psychische Auffälligkeiten zeigen, wird auf die Ausführungen unter Ziff. 4.3.11 „Personen mit psychischen Erkrankungen“ verwiesen.

Siehe auch: **Anregungen für Fragen in der Anhörung bei vorgetragenem Menschenhandel (VS-NfD)⁵⁴.**

Zu beachten: Bei Verdacht auf Menschenhandel ist in jedem Fall ein SoBe OvM einzubinden. Besteht bereits vor einer Anhörung der Verdacht, dass ein Fall von Menschenhandel vorliegen könnte, ist der Asylantrag nach Möglichkeit durchgängig von einem SoBe OvM zu bearbeiten. Stellt sich erst im Laufe der Anhörung heraus, dass die anzuhörende Person ein OvM ist oder sein könnte, muss noch während der Anhörung ein SoBe OvM eingebunden werden, um die Möglichkeit einer Übernahme der Anhörung zu klären. Ist eine Übernahme nicht möglich, ist durch den SoBe sicherzustellen, dass

⁵⁴ Ablageort: L:\DA-Asyl\Anl-Asyl\VS-NfD.

der Sachbearbeitende alle für die weitere Bearbeitung des potentiellen Menschenhandelsfalls erforderlichen Aspekte erfragt bzw. berücksichtigt.

Für potentielle Opfer soll – ihr Einverständnis vorausgesetzt – am Ende der Anhörung der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle hergestellt werden. Diese Fachberatungsstellen bieten psychologische Betreuung und Unterstützung der Betroffenen und können ggf. eine Unterbringung in einer sicheren Schutzwohnung veranlassen. Ebenso kann der Sachbearbeitende die AE informieren.

Unionsrechtliche Garantien

- Nach Art. 21 Aufn-RL gehören Opfer von Menschenhandel zu den schutzbedürftigen Personen, deren spezielle Situation bei der Aufnahme zu berücksichtigen ist.
- In der Ver-RL sind sie zwar in Erwägungsgrund 29 und in Art. 24 Verf-RL nicht ausdrücklich genannt, es geht aber aus dem Gesamtzusammenhang mit der Aufn-RL und den anderen – beispielhaft genannten – schutzbedürftigen Gruppen in der Verf-RL hervor, dass auch sie aufgrund ihrer speziellen Situation besondere Verfahrensgarantien benötigen können.
- Im Übrigen sind die Vorgaben in Art. 15 und Art. 24 Verf-RL zu beachten.

Praktische Umsetzung

▪ Antragsbearbeitung

- ⇒ Möglichkeit, die Antragsprüfung vorzuziehen (Art. 31 Abs. 7 Buchst. b) Verf-RL);
- ⇒ Bei Dublin-Bezug: Entsprechende Hinweise in der DA-Asyl und der DA-Dublin, darunter die Möglichkeit, bei drohender Reviktimisierungsgefahr im zuständigen EU-Mitgliedsstaat das Asylverfahren in Deutschland zu betreiben (Ausübung Selbsteintrittsrecht).

▪ Vorbereitung der Anhörung

- ⇒ Bei Ersuchen des Antragstellers und wenn dies möglich ist: Einsatz eines Sachbearbeitenden und SprachmittlerInen eines bestimmten Geschlechts;
- ⇒ Einbeziehung eines SoBe OvM ist verpflichtend;
- ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.

▪ In der Anhörung

- ⇒ Sensible Anhörung, Pausen;
- ⇒ Hinweis auf die Möglichkeit einer Kontaktvermittlung zu einer Fachberatungsstelle, falls Betreuung von dort nicht bereits erfolgt.
- ⇒ Eine Kontaktaufnahme durch das BAMF mit einer Fachberatungsstelle darf nur mit Einverständnis der betroffenen Person erfolgen; fehlt dieses soll zumindest ein Hinweis auf wohnortnaher Fachberatungsstellen (Kontakt Daten) erfolgen.
- ⇒ Hinweis auf die „Bedenkzeit“ von drei Monaten (verlängerte Ausreisefrist) bei Identifizierung einer Person als Opfer von Menschenhandel. Diese Frist dient der Stabilisierung und Entscheidungsfindung darüber, ob das Opfer zu einer Aussage gegenüber den Ermittlungsbehörden bereit ist.

▪ Im Nachgang der Anhörung

- ⇒ Sicherheitsmeldung
 - Für die Mitteilung entsprechender Anhaltspunkte ist der in der DA-Sicherheit, Kap. „Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden“ vorgesehene Meldeweg zu befolgen.

- **Entscheidung**

- ⇒ Bei begründetem Verdacht auf Menschenhandel und ablehnender Entscheidung im nationalen Verfahren: Gewährung einer dreimonatigen Ausreisefrist gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG („Bedenkzeit“ – Entscheidung über Aussagebereitschaft im Strafverfahren nach § 25 Abs. 4a S. 2 Nr. 3 oder § 25 Abs. 4b S. 2 Nr. 2 AufenthG).

4.3.8 Ältere Menschen

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Es erfolgt eine Einstufung gemäß dem Eintritt in das Rentenalter (65+ Jahre) nach den Vorgaben des SGB XII. Die Feststellung erfolgt zum Zeitpunkt der Registrierung, u.U. bereits bei Feststellung der Person an der Grenze. Eine über die bloße Feststellung des Alters hinausgehende Identifizierung durch das Land erfolgt spätestens bei der Zuweisung an die EAE (mit der Eingangsuntersuchung). Angaben zum Alter (Geburtsdatum) sind in der Regel dem AKN zu entnehmen, vgl. § 63a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG. Auffälligkeiten sind bei der Unterbringung und Versorgung nach AsylbLG und SGB XII zu berücksichtigen.

Das BAMF erhält mit der förmlichen Asylantragstellung (oder mit der vorab gelieferten Zugangsliste) Kenntnis von der Sachlage. Der Sachbearbeitende sollte entscheiden, ob besondere Betreuung und Unterstützung erforderlich sind. Beispielsweise sollte er prüfen, ob Antragstellende mit eingeschränkter Mobilität diesbezüglich besondere Unterstützung erhalten können. Der Sachbearbeitende sollte geeignete Befragungstechniken nutzen und gegebenenfalls regelmäßig Pausen anbieten.⁵⁵

Unionsrechtliche Garantien

Ältere Menschen als unter Umständen schutzbedürftige Personengruppe werden in Art. 21 Aufn-RL und in Erwägungsgrund 29 der Verf-RL erwähnt.

Praktische Umsetzung

- **Strukturelles**

- ⇒ Herstellen von Barrierefreiheit (z.B. Weg zum Anhörungszimmer), Nutzung eines geeigneten Anhörungszimmers.

- **Vorbereitung der Anhörung**

Sowohl in der DA-AVS als auch in der DA-Asyl erfolgt der Hinweis auf die Berücksichtigung von altersbedingten Einschränkungen bei der Terminvergabe (Aktenanlage und Anhörung).

- ⇒ Ermöglichung zeitlich flexibler Anhörung;
- ⇒ Berücksichtigung des Mehrbedarfs an Zeit;
- ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.

- **In der Anhörung**

- ⇒ Eingehen auf denkbare multiple kognitive und psychische Einschränkungen und/oder körperliche Beeinträchtigungen; Art. 17 Abs. 3 Verf-RL (z.B. Hör- und Sehschwächen), u.U. Prüfung der Verfahrenshandlungsfähigkeit, § 12 AsylG;
- ⇒ Rückübersetzung und Korrektur des Protokolls nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 3 Verf-RL: Möglichkeit für Antragstellende mit kognitiven oder physischen Einschränkungen (insbes.

⁵⁵ Vgl. EASO/EUAA-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“, Dezember 2014, Ziff. 1.2.5.

Hör- und Sehschwächen), den Inhalt der Niederschrift des Protokolls in vollem Umfang zu verstehen.

4.3.9 Menschen mit Behinderung

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Behinderungen sind bei der Aufnahme gemäß der Vorgaben in AsylbLG (insbes. § 6 AsylbLG) und SGB XII zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung im Verfahren erfolgt einzelfallbezogen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD) zu beachten. In der Praxis informieren AE/ABH die jeweils zugeordnete Außenstelle über eine schwere Behinderung, so dass im Einzelfall Vorkehrungen getroffen werden können. Sofern die Behinderung so erheblich ist, dass an der generellen Verfahrensfähigkeit Zweifel bestehen, wird (von Landesseite) ein Betreuer bestellt.

Der Sachbearbeitende sollte entscheiden, ob besondere Betreuung und Unterstützung erforderlich sind. Er sollte die Art der Behinderung berücksichtigen und dementsprechend Maßnahmen ergreifen, da im Zusammenhang mit der Anhörung für verschiedene Arten von Behinderungen unterschiedliche Vorkehrungen nötig sind.⁵⁶ In der Regel werden gemäß § 25 Abs. 6 AsylG weitere Personen zur Unterstützung zugelassen. Dies ist insbesondere bei schweren körperlichen Behinderungen sowie schwerer Hör- und Sehdefizite üblich.

Unionsrechtliche Garantien

- Nach Art. 21 Aufn-RL ist die spezielle Situation von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Aufnahme zu berücksichtigen. Dies ergibt sich auch aus Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1 und Art. 19 Aufn-RL, die festschreiben, dass die MS Sorge für den Schutz der Gesundheit der Antragstellenden tragen und die erforderliche medizinische Versorgung sicherstellen.
- In der Verf-RL sind Menschen mit Behinderung ausdrücklich in Erwägungsgrund 29 erwähnt. Dieser besagt, dass bestimmte Antragstellende unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen. Das Recht auf angemessene Unterstützung gemäß Art. 24 Abs. 3 UAbs. 1 Verf-RL ist auch auf Menschen mit Behinderungen anzuwenden.

Praktische Umsetzung

- **Vorbereitung der Anhörung**
 - ⇒ Vorbereitungsbedarf für die Anhörung (zeitlich, räumlich, Bereitstellung von Hilfsmitteln etc.);
 - ⇒ Barrierefreier Zugang – z.B. bei Blinden und Gehörlosen Zugang zu Informationen (Art. 12; 17 Abs. 3 Verf-RL), Gebärdendolmetscher (Art. 15 Abs. 3 Buchst. c) Verf-RL), geräumiger Anhörungsraum für Rollstuhlfahrer;
 - ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.
- **In der Anhörung**
 - ⇒ Eingehen auf denkbare multiple kognitive und psychische Einschränkungen und/oder körperliche Beeinträchtigungen; Art. 17 Abs. 3 Verf-RL (z.B. Hör- und Sehschwächen), u.U. Prüfung der Verfahrenshandlungsfähigkeit, § 12 AsylG.

⁵⁶ Vgl. EASO/EUAA-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“, Dezember 2014, Ziff. 1.2.5.

4.3.10 Personen mit schweren Erkrankungen

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Das BAMF erfährt von einer schweren Erkrankung in den meisten Fällen entweder durch eine schriftliche Antragstellung aus dem Krankenhaus (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG), durch eine Krankschreibung bzw. Mitteilung der AE, dass ein Antragstellender krankheitsbedingt zu den Terminen beim BAMF nicht erscheinen kann oder durch einen entsprechenden Sachvortrag, ggf. mit Vorlage entsprechender Unterlagen.

In der Regel wird der Antragstellende dem BAMF von sich aus das Vorliegen einer Erkrankung mitteilen oder entsprechende Atteste oder Bescheinigungen vorlegen.

Ein **Merkblatt** zu relevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit vorgetragene Erkrankungen ist [hier](#) abrufbar.

Anwaltlich vertretene Antragstellende reichen oft frühzeitig Atteste und Bescheinigungen ein. Das BAMF kann aufgrund des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Antragstellenden sowie der bestehenden ärztlichen Schweigepflicht aber keine Mitteilung Dritter über die Art der Erkrankung einfordern. Ist eine vorgetragene Erkrankung entscheidungsrelevant, bedarf es zur Anforderung von ärztlichen Befundberichten des schriftlich erklärten Einverständnisses des Antragstellenden über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

Unionsrechtliche Garantie

- Bereits im Rahmen der Aufnahme kann eine Identifizierung durch die Länder (im Rahmen der erweiterten Gesundheitsuntersuchung) erfolgen. Die Pflicht zur möglichst frühzeitigen Identifizierung folgt aus Art. 17, 19 und 21 Aufn-RL.
- In der Verf-RL sind Menschen mit schweren Erkrankungen ausdrücklich in Erwägungsgrund 29 genannt. Dieser besagt, dass bestimmte Antragstellende unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen. Das Recht auf angemessene Unterstützung gemäß Art. 24 Abs. 3 UAbs. 1 Verf-RL ist auch auf Personen mit schweren Erkrankungen anzuwenden.

Praktische Umsetzung

- **Antragsbearbeitung**
 - ⇒ Möglichkeit, die Antragsprüfung vorzuziehen (Art. 31 Abs. 7 Buchst. b) Verf-RL) oder der Weiterbearbeitung nach Genesung, falls eine Heilung absehbar ist (z.B. bei Krebspatienten).
- **Vorbereitung der Anhörung**
 - ⇒ Berücksichtigung der Krankheit sowohl bei der Terminvergabe (keine Kollision mit Untersuchungs- oder Krankenhausterminen, z.B. bei Dialysepatienten), ggf. auch bei Asylantragstellung (keine zu langen Wartezeiten) und bei der Anhörung;
 - ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.
 - ⇒ Sicherstellung der Rückreisemöglichkeit noch am Anhörungstag.
- **In der Anhörung**
 - ⇒ Zu Beginn der Anhörung wird der Antragstellende gefragt, ob er sich zur Durchführung der Anhörung gesundheitlich in der Lage fühlt;
 - ⇒ Zeitliche und inhaltliche Rücksichtnahme auf die Erkrankung bei der Durchführung der Anhörung;

- ⇒ Teilhabe am Verfahren durch unterschiedlich ausgestaltete Maßnahmen nach Art und Schwere der Erkrankung (z.B. häufigere/längere Pausen);
- ⇒ Zulassen der erforderlichen Hilfsmittel zur verbesserten Kommunikation.

4.3.11 Personen mit psychischen Erkrankungen

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Psychische Erkrankungen und Traumata sind häufig nicht offen sichtbar und eine Identifizierung somit schwierig. Dabei umfassen psychische Störungen ein breites Spektrum medizinischer und psychischer Erkrankungen mit unterschiedlicher Symptomatik, die für den medizinischen Laien schwer zu erkennen und einzuordnen sind.

Ein Trauma-Glossar mit den wichtigsten Erläuterungen zu psychologischen Gutachten und weitergehenden Informationen zu Traumata ist [hier](#) abrufbar.

Vorbereitung der Anhörung

Sofern vor der Anhörung bereits Anhaltspunkte auf eine psychische Erkrankung vorliegen, sollte der Sachbearbeitende prüfen, ob der Antragstellende in der geeigneten geistigen Verfassung für eine Anhörung (verfahrensfähig) ist.

In Fällen, in denen der Antragstellende aus irgendeinem Grund nicht verfahrensfähig ist, sollte die geplante Anhörung verschoben werden bzw. gar nicht stattfinden.

Wenn der Antragstellende als gesund und in der Lage erachtet wird, an der Anhörung teilzunehmen, ist zu prüfen, ob spezielle praktische Maßnahmen ergriffen werden können, um den besonderen Bedürfnissen des Antragstellenden auf sensible Art und Weise Rechnung zu tragen.⁵⁷

Durchführung der Anhörung

Unter Umständen wird erstmals in der Anhörung von einer psychischen Erkrankung berichtet oder das Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte erst hier bekannt. Auch dann muss der Sachbearbeitende abwägen, ob der Antragstellende handlungs- und teilnahmefähig (verfahrensfähig) ist oder ein Betreuungsverfahren über die ABH angeregt werden muss (s. DA-Asyl).

Legt der Antragstellende Atteste zum Vorliegen einer psychischen Erkrankung nicht bereits im Vorfeld der Anhörung vor oder teilen die Landesbehörden dem BAMF vorab Erkenntnisse zu einer entsprechenden Erkrankung nicht mit, werden diese unter Umständen erst im Rahmen der Anhörung gewonnen werden können. Dabei setzt die Identifizierung psychischer Erkrankungen die Mitwirkungsbereitschaft des Antragstellenden voraus. Um diese zu fördern, ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Antragstellenden besonders wichtig.

Häufig wird das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) oder eine Traumatisierung vorgetragen. Ein SoBe TuF ist bei solchen Fällen zu beteiligen. Fallabhängig kann die Beteiligung bspw. in Form eines kurzen beratenden Gesprächs mit dem SoBe TuF erfolgen oder die Anhörung kann erforderlichenfalls vom SoBe TuF auch vollständig übernommen werden. Bei Bedarf stellt der SoBe TuF auch die Kontakte zu Fachberatungsstellen bzw. psychosozialen Zentren der Länder her. Im Rahmen der Anhörung soll geklärt werden, ob die Person aussage- und verfahrensfähig ist oder ggf. eine Gefahr für andere darstellt (Beispiel: aggressive Schübe bei Schizophrenie). Steht nach Überzeugung des Sachbearbeitenden fest oder ist zu befürchten (Sachvortrag, Eindruck in der Anhörung),

⁵⁷ Vgl. EASO/EUAA-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“, Dezember 2014, Ziff. 1.2.5.

dass der Antragstellende handlungsunfähig ist/sein könnte, ist zu klären, ob bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet bzw. ein Betreuer bestellt wurde (z.B. durch die zuständige AE/ABH).

Unionsrechtliche Garantien

- Personen mit psychischen Erkrankungen sind in Art. 21 Aufn-RL als schutzbedürftige Personen aufgeführt. Darüber hinaus wurde in Art. 19 Abs. 1 Aufn-RL die medizinische Versorgung auch auf Personen mit psychischen Erkrankungen erweitert und in Abs. 2 die medizinische Hilfe um geeignete psychologische Betreuung ergänzt.
- Der Gesetzgeber sieht die unionsrechtlichen Garantien für Personen mit besonderen Bedürfnissen nach Art. 21 - 25 Aufn-RL durch die Ansprüche nach §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG umgesetzt.⁵⁸ Daher sind die genannten nationalen Regelungen dahingehend europarechtskonform auszulegen, dass ein Rechtsanspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Versorgung gem. Art. 6 Abs. 1 AsylbLG für Personen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne der Aufn-RL besteht (s. Ziff. 2.2).⁵⁹
- In der Verf-RL sind Menschen mit psychischen Störungen ausdrücklich in Erwägungsgrund 29 erwähnt. Dieser besagt, dass bestimmte Antragstellende unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen. Das Recht auf angemessene Unterstützung gemäß Art. 24 Abs. 3 UAbs. 1 Verf-RL ist auch auf Personen mit psychischen Erkrankungen anzuwenden.

Praktische Umsetzung

- **Vorbereitung der Anhörung**
 - ⇒ Ggf. Einsatz von SoBe TuF (zum Beteiligungserfordernis s. DA-Asyl);
 - ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG;
 - ⇒ Sicherstellung der Rückreisemöglichkeit noch am Anhörungstag.
- **In der Anhörung**
 - ⇒ Zu Beginn der Anhörung wird der Antragstellende gefragt, ob er sich zur Durchführung der Anhörung gesundheitlich in der Lage fühlt;
 - ⇒ Je nach Grad der psychischen Erkrankung besonders sensible Anhörung;
 - ⇒ Ggfs. Abklärung, inwieweit die psychische Erkrankung im Zusammenhang mit den vorgetragenen Fluchtgründen steht; entsprechende Berücksichtigung möglicher Schwierigkeiten beim Vortrag bei Glaubhaftmachung und damit bei der Würdigung des Schutzbedarfs durch den Sachbearbeitenden;
 - ⇒ Zeitliche und inhaltliche Rücksichtnahme auf die Erkrankung bei der Durchführung der Anhörung.
- **Im Nachgang der Anhörung**
 - ⇒ Soweit AE oder Träger der Gemeinschaftsunterkunft (GU) nicht bereits bekannt: Mitteilung über eine bestehende Erkrankung, an den Träger der EAE oder den Träger einer GU gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 bzw. Nr. 4 AsylG;
 - ⇒ Sofern für die Antragsbearbeitung erforderlich, kann eine medizinische Untersuchung nach Art. 18 Verf-RL veranlasst werden.

⁵⁸ Siefert/Krauß, 2. Aufl. 2020, AsylbLG § 6 Rn. 10; vgl. Antwort der BReg auf KA vom 10.03.2016, BT-Drs. 18/7831 und 21.09. 2016 im Plenarprotokoll 18/189,18717.

⁵⁹ BeckOK SozR/Korff, 62. Ed. 1.9.2021, AsylbLG § 6 Rn. 3.

In der Praxis wird eine solche Untersuchung i.d.R. nur veranlasst, wenn es für die weitere Antragsbearbeitung unbedingt erforderlich ist und der Antragstellende eine Verfolgungshandlung (z.B. auf psychische/physische Gewalt zurückzuführende seelische Verletzung) oder eine Verfolgungshandlung aufgrund einer psychischen Auffälligkeit durch einen Verfolgungsakteur konkret vorgetragen hat. Zudem werden Antragstellende darauf hingewiesen, dass es ihnen freisteht, eigenständig eine medizinische Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung zu veranlassen.

4.3.12 Analphabeten

Derzeitige Rechtslage und Verfahrensweise des BAMF

Für Personen mit Lese- und Schreibdefiziten gibt es derzeit keine gesonderten Regelungen. Eine fehlende Schreib- und Lesefähigkeit kann bereits bei der Ausstellung des AKN durch die AE (§ 63a AsylG) festgestellt werden, da der Asylsuchende eine Unterschrift leisten muss. Eine frühe Identifizierung auch durch andere Landeseinrichtungen ist möglich, da die Schutzsuchenden eine Vielzahl von schriftlichen Informationen erhalten. Eine entsprechende Einschränkung dürfte aber spätestens im Rahmen der Asylantragstellung beim BAMF bekannt werden.

Da bekanntermaßen die Lese- und Schreibkompetenz in vielen Kulturkreisen nicht durchgängig vermittelt werden kann, nimmt das BAMF auf solche Einschränkungen Rücksicht. Alle Schriftstücke werden vorgelesen. In den AE vermittelt der Sozialdienst.

Unionsrechtliche Garantien

Diese Personengruppe wird nicht ausdrücklich erwähnt.

Praktische Umsetzung

- **Antragsbearbeitung**
 - ⇒ Vorlesen aller Schriftstücke bei der Antragsannahme, um den Zugang zu allen relevanten Informationen zu gewährleisten;
 - ⇒ Berücksichtigung des Mehrbedarfs an Zeit.
- **Vorbereitung der Anhörung**
 - ⇒ Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung, § 25 Abs. 6 AsylG.
- **In der Anhörung**
 - ⇒ Vorlesen aller Schriftstücke in der Anhörung, um den Zugang zu allen relevanten Informationen zu gewährleisten;
 - ⇒ Rückübersetzung und Korrektur des Protokolls nach Maßgabe des Art 17 Abs. 3 Verf-RL;
 - ⇒ Berücksichtigung des Mehrbedarfs an Zeit.

Im Übrigen siehe Hinweise in der DA- AVS und DA- Asyl.

4.4 Sonderverfahren

Mit dem „Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege“ nach § 18a AsylG (sog. Flughafenverfahren) und dem „beschleunigten Verfahren“ nach § 30a AsylG enthält das deutsche Recht spezielle Verfahren, in

welchen der besonderen Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen bzw. vulnerablen Personen Rechnung zu tragen ist.⁶⁰

4.4.1 Flughafenverfahren nach § 18a AsylG

Vom sog. „Grenzverfahren“ umfasst sind die Verfahren gemäß § 18 AsylG, § 18a AsylG und nach der Dublin III -Verordnung. Das Verfahren nach § 18a AsylG betrifft nur Verfahren bei Einreise⁶¹ auf dem Luftweg. Die meisten dieser Verfahren werden am Flughafen-Frankfurt/Main durchgeführt, jedoch können diese auch an den Flughäfen Berlin-Brandenburg, Düsseldorf, Hamburg und München durchgeführt werden.

Hinweis: Die Vorschrift des § 18a AsylG wurde bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ins Gesetz aufgenommen. Dessen ungeachtet berücksichtigt das BAMF auch im Flughafenverfahren die Garantien nach Art. 43 und 31 der Verf-RL.

Gemäß § 18a Abs. 1 AsylG wird das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchgeführt

- bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen [...] (S. 1);
- bei Ausländern, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen (S. 2).

Dies gilt soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist.

Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, welche Ausnahmen von bestimmten Antragstellenden vorsehen würde.

Die am Asylverfahren beteiligten Behörden – Bundespolizei, Land (EAE), BAMF – informieren sich gegenseitig über Anhaltspunkte für ggf. bestehende Vulnerabilitäten.

Beispiel Flughafen-Frankfurt/Main: Vulnerable Personen erhalten vom Land Hessen die ihnen zustehenden Gewährleistungen nach der Aufn-RL (medizinische Versorgung, soweit möglich psychologische Versorgung, angemessene Unterbringung und Verpflegung).

Wird bereits vor der Asylantragstellung eine mögliche besondere Schutzbedürftigkeit erkannt – z.B. im Rahmen der grenzpolizeilichen Verfahrensbearbeitung durch die Bundespolizei, durch die EAE, einen Verfahrensbevollmächtigten oder eine kirchliche Organisation – berücksichtigt das BAMF dies im Rahmen des Flughafenverfahrens.

- Erforderlichenfalls erfolgt der Einsatz eines Sachbearbeitenden und eines Sprachmittelnden eines bestimmten Geschlechts.
- Wie auch im regulären Asylverfahren wird dabei auf eine sensible Anhörung sowie ausreichende Pausen geachtet.
- Nach Möglichkeit erfolgen Anhörung und Entscheidung durch einen SoBe für die relevante vulnerable Personengruppe. SoBe OvM, gV, TuF sowie UM können im Bedarfsfall eingesetzt oder hinzugezogen werden.

⁶⁰ Dem beschleunigten Verfahren nach Art. 31 Abs. 8 Verf-RL und dem Verfahren an der Grenze und in Transitzenonen nach Art. 43 Verf-RL kommt daher im deutschen Recht keine praktische Bedeutung zu.

⁶¹ Begrifflich zutreffend: „Anreise“ oder „Versuch der Einreise“, da erst am Ende des Verfahrens die Entscheidung der Bundespolizei über die Gestattung der Einreise steht.

Wie im regulären Verfahren werden auch im Flughafenverfahren alle relevanten Aspekte des antragstellerseitigen Vortrages berücksichtigt, d.h. Prüfung des Einzelfalls auf Grundlage des vorgelegten Sachverhalts unter Berücksichtigung der Situation im Herkunftsland des Antragstellenden.

Hinweis: „UM“ mit ungesicherter und fraglicher Altersangabe werden im Rahmen des Flughafenverfahrens zunächst von der Bundespolizei an das zuständige Jugendamt übergeben. Wird die Minderjährigkeit durch das Jugendamt bestätigt, gestattet die Bundespolizei die Einreise nach Deutschland und der UM wird vom Jugendamt (vorläufig) in Obhut genommen. Vorbehaltlich einer Asylantragstellung durch den bestellten Vormund wird das Asylverfahren als reguläres Asylverfahren durchgeführt. UM durchlaufen das Flughafenverfahren somit nur bis zum Ende des grenzpolizeilichen Verfahrens.

Exkurs: Kurzdarstellung des Verfahrensablaufs

Da das Flughafenverfahren unter dem sog. Unverzüglichkeitsgrundsatz steht, muss das BAMF die Antragstellenden unverzüglich anhören und innerhalb von zwei Tagen über den Asylantrag entscheiden. Ist eine Ablehnung des Antrags innerhalb dieser Frist nicht möglich, so wird dem Antragstellenden die Einreise durch die Bundespolizei gestattet und erfolgt die weitere Verfahrensbearbeitung als reguläres Asylverfahren nach Einreise. Wird hingegen der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ (o.u.) abgelehnt, verweigert die Bundespolizei die Einreise.

Im Anschluss an eine o.u.-Ablehnung kann Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Die Antragstellenden erhalten dann innerhalb von drei Tagen eine kostenlose Rechtsberatung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt. Wenn das Verwaltungsgericht dem Eilantrag stattgibt oder innerhalb von 14 Tagen nicht darüber entschieden hat, darf die betroffene Person einreisen. Damit hat das Flughafenverfahren eine mögliche Gesamtdauer von 19 Tagen. Bis zur endgültigen Entscheidung müssen die Antragssteller allerdings im Transitbereich des Flughafens bleiben. Mit Vollziehbarkeit der Entscheidung werden sie dann entweder zu ihrem Abflugort oder in ihr Herkunftsland zurückgeschickt.⁶²

4.4.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 30a AsylG

Das beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG entspricht den Vorgaben von Art. 31 Abs. 8 Verf-RL.⁶³ Die besonderen Verfahrensgarantien werden auch hier berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 30a AsylG für Schutzsuchende, deren Anträge von vornherein nur geringe Erfolgsaussichten haben, erfolgt koordiniert in besonderen Aufnahmeeinrichtungen (bAE), § 5 Abs. 5 AsylG. Diese Einrichtungen unterscheiden sich von den in § 5 Abs. 3 S. 1 AsylG genannten (allgemeinen) AE nur durch die in ihnen untergebrachten besonderen Personengruppen, die die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 AsylG erfüllen muss; im Übrigen finden grundsätzlich alle sonstigen Bestimmungen über AE (z.B. § 10 Abs. 4, §§ 44 ff. AsylG) auch auf sie Anwendung (§ 5 Abs. 5 S. 3 AsylG).

Der in § 30a Abs. 1 AsylG bestimmte Personenkreis lässt sich in zwei Gruppen unterscheiden:

- Nr. 1 und Nr. 4 knüpfen – entsprechend Art. 31 Abs. 8 Buchst. b) und Buchst. f) Verf-RL allein an die Staatsangehörigkeit des Ausländers bzw. die Art seines Antrags an; d.h. an ihm in der konkreten Situation vorgegebene, nicht vorwerfbare Umstände. Entsprechend der gesetzlichen

⁶² Vgl. BAMF für Migration und Flüchtlinge, Ablauf des deutschen Asylverfahrens – Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, Stand: 04/2021; 3. aktualisierte Fassung – www.bamf.de, Ziff. 4.2.

⁶³ BT-Drs. 18/7538, S. 12.

Vermutung der Verfolgungsfreiheit sind die Erfolgsaussichten eines Asylantrags eines Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaats äußerst gering. Im Ergebnis gilt entsprechendes bei Folgeanträgen, da ein Asyl(erst-)antrag bereits ohne Erfolg geblieben ist und die Praxis zeigt, dass Folgeanträge vielfach allein zur Verhinderung der ansonsten drohenden Rückführung gestellt werden.⁶⁴

- Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 sind gekennzeichnet durch ein subjektiv vorwerfbares Fehlverhalten des jeweiligen Ausländers. So verlangt etwa Nr. 2 die offensichtliche Täuschung der Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente; Nr. 3 die mutwillige Vernichtung oder Beseitigung eines Identitäts- oder Reisedokuments; Nr. 5 den Missbrauch des Antrags zur Verzögerung oder Behinderung einer bevorstehenden Abschiebung und Nr. 6 die Weigerung, sich entsprechend den Vorgaben der EURODAC-VO Fingerabdrücke abnehmen zu lassen. Ein Sanktionscharakter ist hiermit nicht verbunden, vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein Ausländer, der in seiner Heimat wirklich verfolgt oder gefährdet ist, alles unterlässt, was das Asylverfahren behindern könnte. Der Umstand, dass er falsche Angaben macht, täuscht, Dokumente vernichtet oder nicht mitwirkt, ist ein gewichtiges Indiz dafür, dass seinem Asylbegehren kein Erfolg beschieden sein wird.⁶⁵ Bei Nr. 7 treten präventive Aspekte für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens hinzu.

Voraussetzung für eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren ist gemäß Abs. 2, dass das BAMF von der Durchführung des Asylverfahrens als beschleunigtes Verfahren Gebrauch macht und innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags entscheidet (Abs. 2 S. 1). Anderenfalls führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren durch bzw. fort (Abs. 2 S. 2).

Ergibt im beschleunigten Verfahren eine Verfahrenseinstellung, o.u.-Ablehnung oder Ablehnung zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, bleibt der Antragstellende gem. Abs. 3 bis zur Ausreise bzw. Abschiebung verpflichtet, in der bAE zu wohnen.

Hinweis: Aufgrund der vorrangigen Regelung des § 42a SGB VIII, nach der UM in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind, ist für sie das beschleunigte Verfahren nicht eröffnet.⁶⁶

⁶⁴ BT-Drs. 18/7538, S. 16; BeckOK AusIR/Heusch, 30. Ed. 1.10.2021, AsylG, § 30a, Rn. 6.

⁶⁵ BT-Drs. 18/7538, S. 16; BeckOK AusIR/Heusch, 30. Ed. 1.10.2021, AsylG, § 30a, Rn. 7.

⁶⁶ BT-Drs. 18/7538, S. 16; BeckOK AusIR/Heusch, 30. Ed. 1.10.2021, AsylG, § 30a, Rn. 8.

5. Übermittlung personenbezogener Daten nach §§ 7, 8 AsylG

Da ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zu den Antragstellenden regelmäßig erst mit förmlicher Asylantragstellung (§ 14 AsylG) erfolgt, ist für das BAMF eine enge Kooperation mit den Ländern (AE, ABH) als Hinweisgeber auf relevante Umstände besonders wichtig, z.B. im Hinblick auf bereits im Rahmen der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung festgestellte Beeinträchtigungen (Übermittlung gemäß § 8 Abs. 1b AsylG).

Aber auch das BAMF kann als Hinweisgeber für seinerseits festgestellte Beeinträchtigungen bzw. Vulnerabilitäten fungieren und entsprechend relevante Informationen im Hinblick auf die Unterbringung und Betreuung der Antragstellenden an die Länder übermitteln (Übermittlung der nach § 7 AsylG erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 4 AsylG).

5.1 Datenübermittlung an das BAMF nach § 8 Abs. 1b AsylG

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Informationen über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen eines Ausländers seitens der Länder an das BAMF ist **§ 8 Abs. 1b AsylG**⁶⁷. Die Vorschrift sieht aber keine zwingende Übermittlungspflicht vor, sondern stellt die Entscheidung in das Ermessen der zuständigen Behörde („kann“). Voraussetzung ist, dass die Kenntnis solcher personenbezogenen Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anhörung erforderlich ist. Es bedarf insoweit keiner ausdrücklichen schriftlichen Einverständniserklärung des Antragstellenden (oder einer vertretungsberechtigten Person).

Zur Zielrichtung der Vorschrift heißt es in der Begründung des zugrundeliegenden Gesetzes:

„Um einen zügigen Ablauf der Asylverfahren zu gewährleisten, schafft das BAMF beispielsweise im Rahmen von Anhörungen Rahmenbedingungen, unter denen tragfähige Entscheidungsgrundlagen erzielt und die Antragstellerinnen und Antragsteller vollständige und wahrheitsgetreue Angaben machen können. Die Vorschrift dient dazu, diese Rahmenbedingungen besser an mögliche körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen der einzelnen Ausländerin oder des einzelnen Ausländers anzupassen. Sie macht die Organisation von Verfahren zudem besser planbar, weil sich die oben genannten Rahmenbedingungen beispielsweise auf die notwendige Länge von Anhörungen auswirken können. Die Daten dürfen aus Datenschutzgründen nur zu diesem Zweck verwendet werden und sind anschließend zu löschen.“⁶⁸

▪ Vorbereitung der Anhörung

⇒ Z.B. ist bei einer länderseitigen Meldung gem. § 8 Abs. 1b AsylG über eine taubstumme Person zu berücksichtigen, dass bei der Anhörung ein Gebärdendolmetscher anwesend sein muss, oder ist bei einem Rollstuhlfahrer für einen barrierefreien Zugang zu sorgen (jedenfalls ausreichend geeignetes Personal, das den Rollstuhl über die vorhandenen Hindernisse tragen kann).⁶⁹

▪ Im Nachgang der Anhörung

⇒ Die Informationen unterliegen einer strikten Zweckbindung und sind spätestens unmittelbar nach der Anhörung zu löschen (§ 8 Abs. 1b S. 2 AsylG). Insbesondere dürfen die Informationen nicht im Rahmen der Sachentscheidung (v.a. der zu § 60 Abs. 7 AufenthG) verwendet werden,

⁶⁷ Eingefügt durch Art. 6 Nr. 3 des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I, S. 1939).

⁶⁸ BT-Drucks. 18/8615, S. 50, zu Nr. 3 – Art. 6 Änd. AsylG, Einfügung v. Abs. 1b in der ab 06.08.2016 gültigen Fassung.

⁶⁹ Beispiel entnommen: Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, GK-AsylG, Lfg. 128 – 01.09.2020, § 8 AsylG, Rn. 38.

sofern der Betroffene nicht ausdrücklich zustimmt oder im Rahmen der Anhörung diese Information unmittelbar selbst vorträgt.⁷⁰

Relevante Daten nach § 8 Abs. 1b AsylG dürften solche i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO⁷¹ (vgl. auch Art. 9 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 25 Abs. 3 BDSG) sein. Umfasst sind damit „Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“.

Nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn „die Verarbeitung [...] auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht und aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich [ist].“

Das Vorliegen entsprechender Informationen trägt zur besseren Organisation der Verfahren bei, z.B. im Hinblick auf den Personaleinsatz und etwaige Auswirkungen auf die Anhörungsdauer, und erleichtert die Berücksichtigung der eventuell beim Antragstellenden vorliegenden besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Anhörung. Unter anderem sorgt das BAMF für Barrierefreiheit (Rollstuhlfahrer), Zugang zu Kommunikation (Gebärdendolmetscher), Vorlesen von Schriftstücken (Blinde, Analphabeten) bzw. kommt der Bitte um Einsatz einer Anhörungsperson / eines Sprachmittelnden eines bestimmten Geschlechts nach (Bereitstellung, sofern verfügbar).

Von der Regelung in § 8 Abs. 1b S. 1 AsylG umfasst ist auch die Übermittlung medizinischer Daten und Befunde (ärztliche Atteste) an das BAMF. Im Hinblick auf die Zweckbindung des S. 2 ist allerdings zu beachten, dass bei Relevanz der Daten über die Anhörungssituation hinaus auch für die Asylentscheidung auf deren ordnungsgemäße Einführung in das Asylverfahren zu achten ist.

Hierzu ist es erforderlich, dass der Antragstellende diese Informationen im Rahmen der Anhörung selbst vorträgt, was durch entsprechende Aufnahme im Anhörungsprotokoll zu dokumentieren ist, und/oder dass der Antragstellende auf entsprechende Rückversicherung des Sachbearbeitenden hin einer Verwendung der zur Durchführung der Anhörung übermittelten medizinischen Daten und Befunde auch für die Asylentscheidung zustimmt, was ebenfalls zu protokollieren ist.

Entsprechend ist bei Mitteilungen ggf. bereits involvierter Fachberatungsstellen oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) beim Antragstellenden zu erfragen, ob Einverständnis mit der Verwendung der übermittelten Daten auch im Rahmen der Asylentscheidung besteht und ist dies im Anhörungsprotokoll zu dokumentieren.

Eine weitere Übermittlungsvorschrift besteht mit **§ 62 Abs. 2 AsylG**. Danach ist bei bestehendem Verdacht auf oder festgestelltem Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 IfSG das Ergebnis der Gesundheitsuntersuchung auch dem BAMF mitzuteilen. Die Vorschrift bezieht sich allerdings auch nur auf Untersuchungen nach § 62 Abs. 1 AsylG, d.h. solche zur Gefahrenabwehr.

Der „**Meldebogen personenbezogene Daten zur Durchführung des Asylverfahrens nach § 8 Abs. 1b AsylG und Hinweis auf eventuelle Vulnerabilitäten**“ kann [hier](#) abgerufen werden.

⁷⁰ Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, GK-AsylG, Lfg. 128 – 01.09.2020, § 8 AsylG, Rn. 40.

⁷¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG; in Geltung seit dem 25. Mai 2018.

5.2 Datenübermittlung durch das BAMF nach § 8 Abs. 3 AsylG

Die Übermittlungsbefugnis nach § 8 Abs. 3 AsylG ist beschränkt auf nach dem Asylgesetz (rechtmäßig) erhobene Daten. Die Vorschrift sieht aber keine zwingende Übermittlungspflicht vor, sondern belässt der zuständigen Behörde insoweit einen Spielraum („dürfen“). Insbesondere hat die Behörde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Die Übermittlung an die zuständigen öffentlichen Stellen darf aber nur dann erfolgen, wenn die Kenntnis der infrage stehenden Informationen zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.⁷²

5.2.1 an die Ausländerbehörden (S. 1 Nr. 1)

Nach § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AsylG darf eine Datenübermittlung zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes erfolgen. Der Unbestimmtheit dieser Vorschrift muss ggf. im Rahmen der Ermessensausübung Rechnung getragen werden.

▪ Im Nachgang der Anhörung

- ⇒ Zu denken ist hier daran, dass das BAMF der ABH bestimmte persönliche Umstände mitteilt, die sich im Rahmen der Anhörung ergeben haben und die für die ABH für die Zwecke der Aufenthaltsbeendigung von Bedeutung sein können.⁷³

5.2.2 an die Aufnahmeeinrichtungen (S. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 4)

Nach § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG ist eine Datenübermittlung zulässig, wenn die Informationen zum Zwecke der gesundheitlichen Betreuung oder Versorgung des Asylbewerbers erforderlich sind.

In der Praxis dürfte es sich meist um Gesundheitsdaten bzw. Informationen über besondere Bedürfnisse handeln (relevante Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO). Ergeben sich bspw. anhand des Vortrages in der Anhörung Erkenntnisse zu körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankungen darf das BAMF diese Informationen an die AE übermitteln, wenn diese Erkenntnis für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung erforderlich ist. Personenbezogene Daten (Art. 9 DSGVO-Daten, wie sensible Gesundheitsdaten) dürfen somit auf Grundlagen von § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG ohne schriftliches Einverständnis des Antragstellenden übermittelt werden, da die Vorschrift eine rechtmäßige Erhebung durch § 7 Abs. 1 S. 2 AsylG voraussetzt.

Auch die Übermittlung medizinischer Daten und Befunde (ärztliche Atteste) ist von der Regelung in § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 bzw. 4 AsylG umfasst.

▪ Im Nachgang der Anhörung

- ⇒ In Betracht kommt die Weitergabe von Informationen über eine bestehende Erkrankung, die der oder die Betroffene bei der Anhörung angegeben hatte, an den Träger der EAE oder den Träger einer GU. Bei einer meldepflichtigen Erkrankung im Sinne des IfSG geht § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AsylG vor.⁷⁴
- ⇒ Bei geschlechtsspezifischem Vorbringen kann eine Mitteilung an die zuständige Landesbehörde erforderlich sein. Bspw. mit dem Ziel einer gesonderten Unterbringung der Person aufgrund ihrer Geschlechtsidentität – z.B. mit Personen eines bestimmten Geschlechts, wenn die betroffene Person transsexuell oder intersexuell ist.

⁷² Vgl. Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, GK-AsylG, Lfg. 128 – 01.09.2020, § 8 AsylG, Rn. 57 f..

⁷³ vgl. Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, GK-AsylG, Lfg. 128 – 01.09.2020, § 8 AsylG, Rn. 60.

⁷⁴ vgl. Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, GK-AsylG, Lfg. 128 – 01.09.2020, § 8 AsylG, Rn. 61.

Zu beachten: Die Mitteilung darf aufgrund der schwerwiegenden Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aber nur mit Zustimmung des Antragstellers erfolgen. Unter Umständen möchten Antragsteller nicht gesondert untergebracht werden, um in der EA nicht als „anders“ aufzufallen (kein Zwangs-Coming-Out).

Ferner ist die Datenübermittlung nach **§ 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AsylG** zulässig, wenn diese erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für Leib oder Leben des Asylbewerbers oder von Dritten abzuwehren.

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit der in S. 4 in Bezug genommenen Vorschrift des § 88 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG zu sehen. Hiernach dürfen personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder sonstigen Geheimnisträger i.S.d. § 203 Abs. 1 StGB mitgeteilt worden waren, nur unter der weiteren kumulativen Voraussetzung übermittelt werden, dass die öffentliche Gesundheit gefährdet wird und besondere Schutzmaßnahmen nicht möglich sind oder von den Betroffenen nicht eingehalten werden. Die entsprechenden Informationen müssen den Geheimnisträgern spezifisch in dieser Funktion bekannt geworden oder anvertraut worden sein.⁷⁵

Da die Datenerhebung wie auch die Datenübermittlung eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen darstellen kann, müssen aussagekräftige Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht vorliegen, die den Schluss auf eine akute Gefahrenlage zulassen.⁷⁶

5.2.3 an die Strafverfolgungsbehörden (S. 1 Nr. 3)

Nach § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AsylG ist eine Datenübermittlung für die Zwecke der Strafverfolgung zulässig.

▪ Im Nachgang der Anhörung

- ⇒ In Betracht kommt hier die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlich bestehenden Anhaltspunkten für eine in Deutschland vorgenommene/beauftragte oder beabsichtigte Zwangsbeschneidung (strafbar als schwere oder gefährliche Körperverletzung) – s. Ziff. 4.2.5.
- ⇒ Für die Mitteilung entsprechender Anhaltspunkte ist der in der DA-Sicherheit, Kap. „Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden“ vorgesehene Meldeweg zu befolgen.

Der „Meldebogen personenbezogene Daten zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben nach § 8 Abs. 3 AsylG und Hinweis auf eventuelle Vulnerabilitäten“ (D2270) steht in MARiS zur Verfügung.

⁷⁵ Vgl. Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, GK-AsylG, Lfg. 128 – 01.09.2020, § 8 AsylG, Rn. 65.

⁷⁶ Vgl. Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, GK-AsylG, Lfg. 128 – 01.09.2020, § 8 AsylG, Rn. 66 m.w.N..